

med.ium



WOHLFAHRTS- FONDS EINE GUTE BILANZ

ARZTSUCHE NEU
interaktive
Arztdaten Seite 6

**ÄRZTLICHE
DOKUMENTATION**
die Auflagen Seite 13

ÄRZTE IM EHRENAMT
ein Lächeln
zur Belohnung Seite 28

**TERMINE, STELLEN,
WISSENSWERTES
& CO** Seite 38

Was uns auszeichnet? Eine preisgekrönte Beratung.



Das Fazit der Tester

„Das Bankhaus Spängler liefert ein in allen Aspekten überzeugendes Gesamtpaket ohne jegliche Schwächen. Mit dieser Leistung etabliert sich Spängler als Top-Anbieter im Private Banking.“

Bankhaus Carl Spängler & Co. AG
T: +43 662 8686-0
M: bankhaus@spaengler.at
W: www.spaengler.at

BANKHAUS SPÄNGLER
BEST IN FAMILY BANKING



Gut gemeint und doch daneben

EDITORIAL

Seit Jahren steht das Auswahlverfahren für das Medizinstudium in Diskussion und Kritik. Sentimentale Reminiszenzen an dem unbehinderten Zugang zu unseren Universitäten in den eigenen, längst vergangenen Studienzeiten oder nur der Ärger und das Mitleid über das Scheitern von Kindern und EnkelInnen an dieser Hürde sind wohl gut verständlich, aber dies begründet sicher keine sachliche Kritik. Denn am grundsätzlichen Bedarf an einem Auswahlverfahren kann bei einer annähernd zehnfachen „Überbuchung“ schwerlich ein Zweifel bestehen. Durchaus gewichtig und fundiert sind jedoch Einwände, die in Zweifel stellen, dass dieses höchst kompetitive Auswahlverfahren auch ein hinreichender Eignungstest für den wohl angestrebten ärztlichen Beruf sei.

Die Diskussion um das Auswahlverfahren wurde in der letzten Zeit durch einen Vorschlag aus der ÖGK angefangt, BewerberInnen mit dem Berufsziel Allgemeinmedizin den Zugang zum Studium durch eine Absenkung der ansonsten erforderlichen Testergebnisse zu ermöglichen.

Der Vorschlag mag ja gut gemeint sein, gründlich bedacht kann er nicht sein. Zunächst ist es nun durchaus berechtigt, ein Auswahlverfahren zu fordern, das die BewerberInnen stärker hinsichtlich sozialer Kompetenzen bewertet – aber es ist zunächst völlig abwegig, einer Kandidatin oder einem Kandidaten mit nicht ausreichendem Ergebnis im derzeitigen Testkonzept gesteigerte soziale Kompetenz zuzuordnen. Weiters verkennt dieser Vorschlag, dass soziale Kompetenz in ihrem Umfang nicht fachspezifischer Gewichtung bedarf, sondern unverzichtbare Basis ärztlichen Berufsverständnisses an sich darstellt. Die darauf aufbauenden ärztlichen Werthaltungen, die humanistische Dimension unseres Berufes, sind daher explizit Fundament für alle medizinischen Disziplinen.

Der Vorschlag konterkariert aber auch alle Bemühungen, dem im Kanon der medizinischen Disziplinen zweifelsfrei gleichwertigen Fach Allgemeinmedizin die zustehende Anerkennung zukommen zu lassen. Denn kaum ist die Beschädigung der Reputation der Allgemeinmedizin erfolgreicher vorstellbar, als durch die systematische

Rekrutierung von scheiternden TestkandidatInnen.

Den dargestellten aktuellen Beitrag zum Auswahlverfahren an medizinischen Universitäten kann man sicher als „gut gemeint“ ablegen.

Aber der Anspruch in diesem Verfahren, intensiver Parameter zu identifizieren und zu beurteilen, die die soziale Kompetenz berücksichtigen, ist durchaus berechtigt. Wenn wir diese Bereiche allerdings stärker entwickeln wollen, werden wir nicht nur das Auswahlverfahren der Universitäten verändern müssen. Wir sollten unserem ärztlichen Nachwuchs diese Haltungen wohl auch überzeugender vorleben.



„Wenn wir diese Bereiche allerdings stärker entwickeln wollen, werden wir nicht nur das Auswahlverfahren der Universitäten verändern müssen. Wir sollten unserem ärztlichen Nachwuchs diese Haltungen wohl auch überzeugender vorleben.“

> **Präsident Dr. Karl Forstner,**
Ärztchamber für Salzburg

Kurz aus der Kammer

AUS DER KAMMER

Stärkung der Allgemeinmedizin an den Unis – eine erfreuliche Entwicklung

ÖÄK-Vizepräsident Harald Mayer und Turnusärztevertreter Daniel von Langen begrüßen den unter anderem geplanten Ausbau der Allgemeinmedizin an den Medizinischen Universitäten.

Der Ministerratsvortrag „Uni-Med-Impuls 2030“ von Bildungsminister Heinz Faßmann sieht vor, die Allgemeinmedizin durch entsprechende Professuren und curriculare Maßnahmen an den Medizinischen Universitäten zu stärken. Zudem sollen in der post-promotionellen Ausbildungsphase mehr Anstrengungen in der beruflichen Ausbildung und Praxis unternommen werden: „Das ist besonders

wichtig, weil wir derzeit zu wenig Nachwuchs in der Allgemeinmedizin haben. Wir benötigen ihn aber dringend, um Patienten wohnortnah ohne längere Wartezeiten zu betreuen, denn Allgemeinmediziner leisten auch einen wesentlichen Beitrag, um die Spitäler zu entlasten“, betont Harald Mayer, Vizepräsident und Bundeskurienobmann der angestellten Ärzte der Österreichischen Ärztekammer.

QUALITÄT VOR QUANTITÄT

Laut dem Papier sollen die Medizin-Anfängerstudienplätze von derzeit 1.680 auf bis zu 1.900 ausgebaut werden. Damit wird die von den Landeshauptleuten am Ende des Vorjahres geforderte „deutliche Aufstockung“ nicht umgesetzt. „Der nun geplante leichte Ausbau anstatt der ursprünglich nicht durchdachten und vielfach kritisierten geforderten Erhöhung auf 3.000 Studienplätze ist klar zu begrüßen“, sagt Mayer. Die Politik habe erkannt, dass die alleinige Zahl der Studienplätze nicht die Lösung aller Probleme im Gesundheitssystem sei. Denn um die Patientenversorgung auf dem hohen Niveau weiterhin zu garantieren, sei nicht die Absolventenzahl, sondern die Zahl jener Mediziner relevant, die nach ihrem Studium in Österreich ärztlich tätig sind und nicht auf



Dauer ins Ausland gehen. „Wichtig sind die Qualität in der Arztausbildung, die Arbeitsbedingungen und die Zukunftsperspektiven für den Ärztenachwuchs in Österreich“, ergänzt Turnusärztevertreter Daniel von Langen.

Erfreut zeigt sich die Bundeskurie auch darüber, dass Faßmann plane, die Bereiche Public Health, Epidemiologie und Infektiologie auszubauen und interuniversitäre Kooperationen zu stärken. „Die COVID-19-Pandemie hat gezeigt, wie wichtig auch die Forschung in diesen Bereichen ist“, betonen Mayer und von Langen.

Die Maßnahmen sollen laut Bildungsministerium spätestens in den kommenden Leistungsvereinbarungen, die die Jahre 2022 bis 2024 umfassen, verankert werden.

> www.aekwien.at/presseaussendungen/-/asset_publisher/G1WI-jyo3fxB1/content/id/647698



INFO

SARS-CoV-2-Abstriche in Ordinationen

Eine Liste der Ordinationen im Bundesland Salzburg, in denen private (kostenpflichtige) SARS-CoV-2-Abstrichnahmen und die Veranlassung einer PCR-Testung in einem fachärztlichen Labor durchgeführt werden, finden Sie auf unserer Homepage:

> www.aeksbg.at/fuer-patienten/wissenswertes/sars-cov-2-abstriche-in-ordinationen



„Wir haben die Verantwortung, die Ärztinnen und Ärzte Salzburgs gut zu vertreten.“

INHALT



Arztsuche NEU
Die interaktive Datenverwaltung für Ärztinnen und Ärzte in der neuen Applikation



Bilanz des Wohlfahrtsfonds
Sehr guter Veranlagungserfolg zur Zufriedenheit der Salzburger Ärzteschaft



Ärzte im Ehrenamt
Wenn ein Lächeln zur schönsten Belohnung wird

AUS DER KAMMER

- > **Kurzmeldungen** 4
- > **Digital Doctors:** Arztsuche NEU 6
- > **Bilanz des Wohlfahrtsfonds** 8
- > **Aktuelle Rechtsprechung:** Befundbesprechung Arzt-Patient 12
- > **Von Rechts wegen ...** Die ärztliche Dokumentation von der Praxiseröffnung bis zur Praxisschließung 13

MEDIZIN IN SALZBURG

- > **Grata rerum novitas** 17

WISSENSWERTES

- > **Doc-Shots** 24
- > **AVOS:** AVOS wählt Dr. Holger Förster zum Präsidenten 25
- > **Ärzte im Ehrenamt:** Wenn ein Lächeln zur schönsten Belohnung wird 28
- > **Salzburger Ärzteführer 2021** 31
- > **Aus dem Notärztereferat:** Anmeldung „ÖÄK Abschlussprüfung Notarzt“ 32

AUS- UND FORTBILDUNG

- > **Fortbildung aktuell:** Fortbildungsakademie 33

SERVICE

- > **Service aktuell:** Termine, Kongresse, Standsmeldungen und mehr 38

Arztsuche NEU

Homepage www.aeksbg.at erstrahlt in neuem Glanz

AUS DER KAMMER

In dieser Ausgabe unserer Serie der Digital Doctors dreht sich alles um unsere neue Webpage – per 21. Jänner 2020 ging sie online.

Die Inhalte und Applikationen unserer Homepage sind einem beständigen Erneuerungsprozess unterworfen, um mit der Digitalisierung und neuen Technologien Schritt halten zu können. Neben Effizienz und Kosteneinsparungen ist uns besonders der Aspekt der Datensicherheit wichtig, da wir als Standesvertretung auch auf diesem Gebiet eine gewisse Vorreiterrolle innehaben. Für den Bereich Oberösterreich und Salzburg ist erstmals auch eine bundesländerübergreifende Arztsuche inklusive Geodatensuche möglich.

Ziel des Relaunches war es, die Website nutzerfreundlicher und intuitiver zu machen, um unseren Mitgliedern den Umgang zu erleichtern. Das CMS-Redaktionsteam hat bei der Umsetzung der Webpage einigen Kritikpunkten der Ärzteschaft Rechnung getragen:

- > Die Navigation wurde vereinfacht
- > Design & Layout neu entwickelt
- > Eine bessere mobile Nutzung wird ermöglicht
- > Eine neue Volltextsuche ergänzt die Userfreundlichkeit und findet auch Schlagwörter in Dokumenten

ERFOLGSPROJEKT APPLIKATION „ARZTSUCHE“

Die Arztsuche neu beinhaltet nun die Möglichkeit, selbst Daten in viel detaillierterem Ausmaß zu verwalten sowie eigene Arztdaten/ Niederlassungsdaten zu bearbeiten. Hier werden die Arztdaten, welche laut Ärzteliste-Verordnung öffentliche Daten sind, ausgespielt.



Arztsuche im Internet

> Unter folgenden Links finden Sie die Arztsuche:

arztsuche.aeksbg.at/finder/search/land/SA

(Subdomain – eigene Webseite)

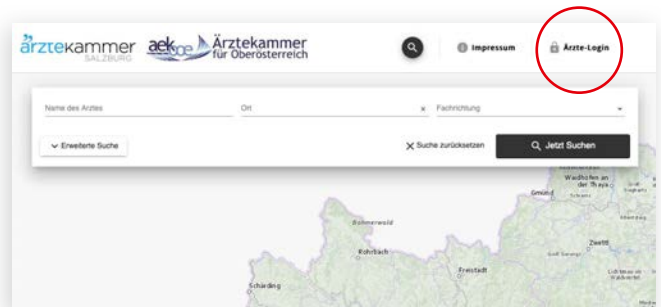
arztsuche.aeksbg.at/finder/search/land/SA,OO

(Homepage der Ärztekammer für Salzburg inklusive Mitgliederbereich) und www.gesund-in-salzburg.at

Login mit dem ÖÄK SSO-Zugang

(Benutzername/Passwort oder Handysignatur): arztsuche.aeksbg.at

1. Schritt:

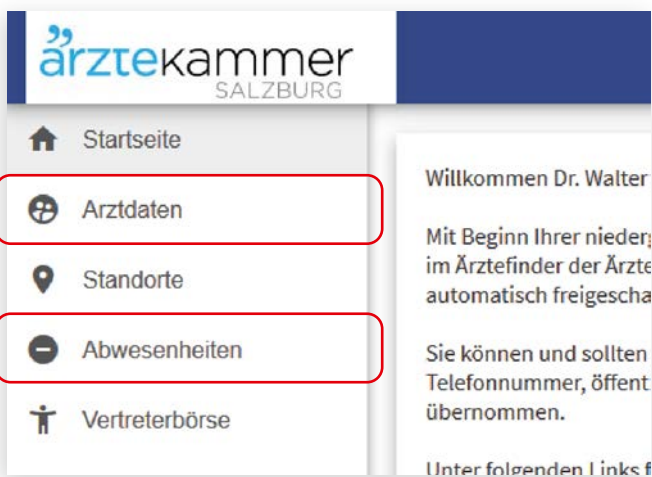


2. Schritt:



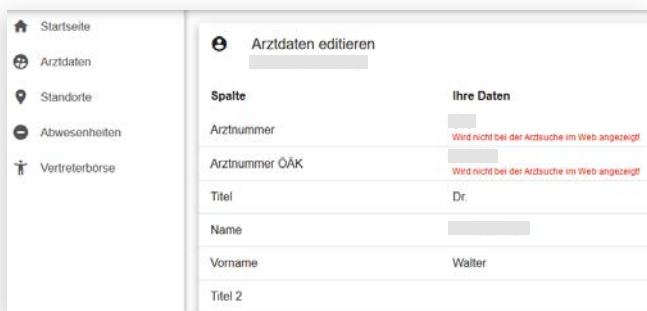


Redaktionssystem – Verwaltung der eigenen Daten



Arztdaten bearbeiten

Hier werden die **Arztdaten**, welche lt. Ärzteliste-Verordnung öffentliche Daten sind, ausgespielt. Diese enthalten die Grundangaben zu Standort & Person von niedergelassenen ÄrztInnen. Sie können und sollten Ihre Daten um jene erweitern, welche die Ärztekammer veröffentlichen darf bzw. der Ärztekammer nicht bekannt sind (z.B. öffentliche Telefonnummer, öffentliche Email-Adresse, Fremdsprachenkenntnisse, Barrierefreiheit, usw.).



Daten, die direkt aus der Ärzteliste kommen und bei welchen keine Änderung möglich ist, können Sie in der Arztsuche auch nicht ändern.

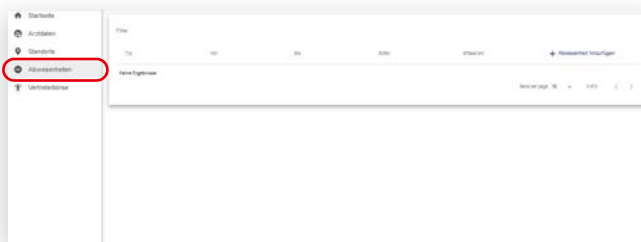
Das neue Verwaltungssystem bietet Ihnen jedoch zahlreiche Möglichkeiten zur Verwaltung Ihrer Daten in folgenden Bereichen: Hausapotheke, Zusatzfächer, Fremdsprachen, um nur einige davon zu nennen.

Auch auf die Standortdaten Ihrer Ordination bzw. die exakte Ansicht auf der Karte können Sie nun selbst Einfluss nehmen.

Abwesenheiten verwalten

Abwesenheiten (z.B. Urlaube / Krankenstände / Fortbildungen) sind gemäß Gesamtvertrag der ÖGK (§10 Stellvertretung) zu melden. Vertragsärzte sind verpflichtet, ihre persönliche Verhinderung zu melden.

Durch die Eintragung in der Arztsuche der Ärztekammer erfüllen Sie neben der Verpflichtung aus dem Gesamtvertrag auch die Serviceleistung an Ihren PatientInnen. Diese sehen bei der Suche im Internet, ob Ihre Ordination geschlossen oder durch Vertretung (u.a. umliegende VertragsärztInnen) weitergeführt wird.



> Eine detaillierte Beschreibung zum Umgang mit unseren neuen Applikationen finden Sie im Benutzerhandbuch (www.aeksbg.at/benutzerhandbuch-webservice) sowie in den kommenden Ausgaben des med.iums.

Bilanz des Wohlfahrtsfonds

Sehr guter Veranlagungserfolg wird für Aufbau von Gewinnreserve verwendet

AUS DER KAMMER



Der Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Salzburg stellt ein wesentliches Element der Altersvorsorge seiner Mitglieder dar. Der Fonds ist seit jeher darauf bedacht, dass die Einzahlungen und die zukünftigen Auszahlungen im Einklang stehen, dass der Fonds ausfinanziert ist. Daher wird die Gebahrung auch periodisch von Aktuaren überprüft.

In der erweiterten Frühjahrs-Vollversammlung (aufgrund der Corona-Maßnahmen erfolgte die Beschlussfassung im Umlaufwege) wurde der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2019 umfassend erläutert und sowohl für die Grundleistung, als auch für die Zusatzleistung-Neu ein Überschuss festgestellt. So beträgt dieser Veranlagungsüberschuss für

die Zusatzleistung-Neu 2,5 Prozent – dies wird den Individualkonten gutgeschrieben werden.

Insgesamt sind im Wohlfahrtsfonds 2.926 aktive Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfasst.

Es ist deutlich ersichtlich, dass eine weitere Periode mit zahlenmäßig verstärkten Pensionsanträgen bevorsteht. In diesem Zusammenhang dürfen wir zum wiederholten Male erwähnen, dass die Satzung die Möglichkeit mit Erreichung des 65. Lebensjahres in Pension zu gehen, auch wenn die ärztliche Tätigkeit als Kassenarzt oder im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses weiter ausgeübt wird. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass ein solcher Pensionsantrag vom Mitglied eingebracht werden muss und nicht nachträglich genehmigt werden kann. Mit diesem Modell war Salzburg Vorreiter in Österreich. Seit 2018 sind weitere Bundesländer diesem Ansatz gefolgt.

Der Wohlfahrtsfonds umfasst 1.100 Leistungsbezieher

Es wird deutlich, dass der Wohlfahrtsfonds neben der Altersversorgung auch noch andere Leistungskategorien aufweist: Witwen-/Witwerversorgung, Waisenversorgung und Kinderunterstützung sowie Invaliditäts-Versorgung zählen zu diesen wichtigsten Leistungen. Selbstverständlich wird bei den Begutachtungen und Analysen stets darauf geachtet, dass auch diese Leistungen finanziert sind.

Die Versorgungsleistungen umfassen die Grundleistung samt Zusatzleistung Alt („Umlageverfahren“, Anwartschaftsdeckungsverfahren) und die Zusatzleistung-Neu (Kapitaldeckungsverfahren). Die Leistungen betragen 2019:

- > **Versorgungsleistungen Grundleistung und Zusatzleistung-Alt:** ca. EUR 11,5 Mio.
- > **Zusatzleistung-Neu:** ca. EUR 6 Mio.

Diese Grundleistung wurde in der Vergangenheit niemals gekürzt. Wenn am Konto nominell weniger übrigbleibt, so ist dafür nicht eine Kürzung der Pensionsvorsorge des Wohlfahrtsfonds verantwortlich. Es kann steuerliche Gründe haben. Oftmals wird vergessen, dass von der Wohlfahrtsfonds-Pension die Krankenversicherungsbeiträge und die Lohnsteuer einbehalten werden. Selbstverständlich kann es vorkommen, dass diese Versicherungsbeiträge

höher steigen als die Pensionsleistung. Ein Vergleich zu anderen Krankenversicherungen zeigt dennoch den deutlichen Vorteil der Versicherung innerhalb des Wohlfahrtsfonds.

Bei der Berechnung der Pensionshöhe zur Zusatzleistung-Neu wird bereits ein jährlicher Veranlagungsüberschuss antizipiert. Die ursprünglich zu Pensionsantritt berechnete Pension beinhaltet somit bereits eine jährliche Verzinsung von 3,5 Prozent (betrifft Pensionsantritte bis inkl. Juli 2016) bzw. 2,5 Prozent (ab August 2016). Nur geringere oder höhere Veranlagungsüberschüsse führen somit zu Kürzungen oder Erhöhungen der jeweiligen Pensionen.

Ein Veranlagungsüberschuss von 2,5 Prozent bedeutet somit: Die bereits in der Pensionshöhe antizipierte Verzinsung entspricht exakt dem Überschuss, somit erfolgt keine weitere Anpassung – dies gilt für Pensionen, die ab 01.08.2016 zuerkannt bzw. berechnet wurden. Für Pensionen, die zuvor berechnet wurden, wird die Pensionshöhe um ein Prozent angepasst und somit vermindert, da die antizipierte Verzinsung bei 2,5 Prozent liegt.

Ebenso bedeutet ein Veranlagungsüberschuss von 2,5 Prozent, wie er in der erweiterten Vollversammlung festgestellt und beschlossen wurde, dass bei den aktiven Ärztinnen und Ärzten genau dieser Wert auf den Individualkonten als Zins gutgeschrieben wird.

Abb. 1: AUFTEILUNG DER AKTIVEN WOHLFAHRTSFONDSMITGLIEDER

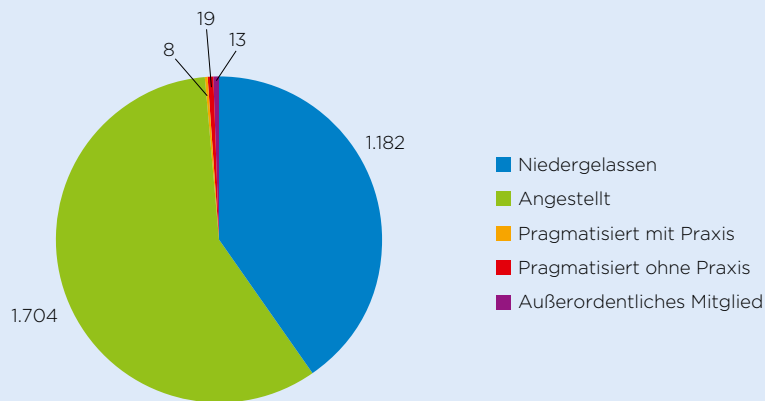


Abb. 2: VERTEILUNG NACH ALTER DER AKTIVEN MITGLIEDER

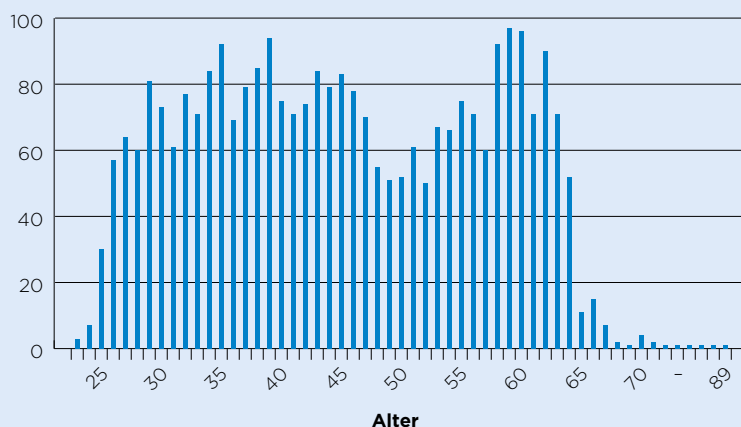
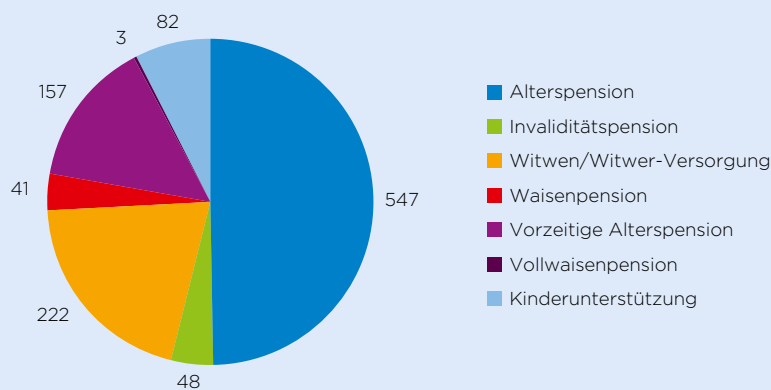


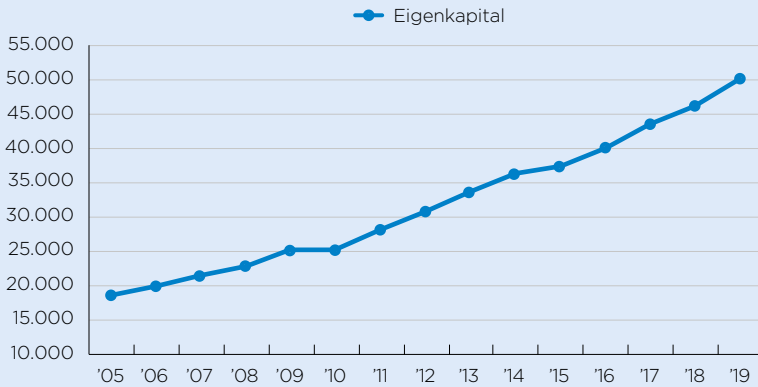
Abb. 3: AUFTEILUNG DER LEISTUNGSBEZIEHER



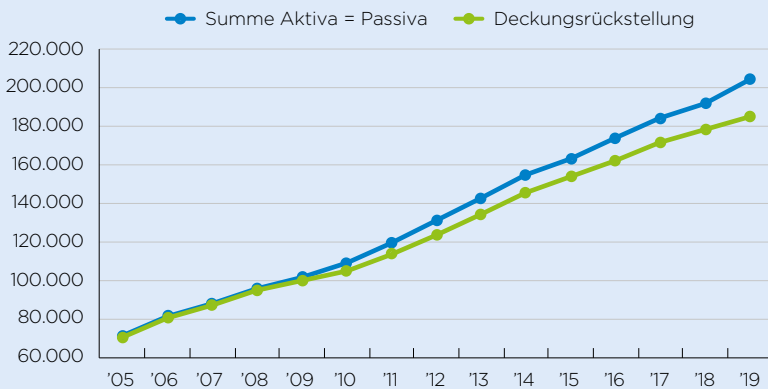
Datenquelle: Informationssystem Wohlfahrtsfonds per Ultimo 2019

Abb. 4: ENTWICKLUNG EIGENKAPITAL DER GRUNDLEISTUNG

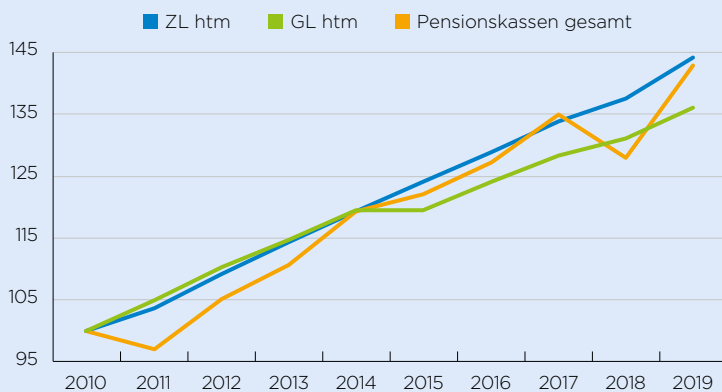
Datenquelle: Bilanzen Wohlfahrtsfonds Salzburg, Angaben in TEUR

**Abb. 5: ENTWICKLUNG DER ZUSATZLEISTUNG-NEU (die Differenz zwischen Deckungsrückstellung und Bilanzsumme widerspiegelt die Entwicklung der Gewinnreserve)**

Datenquelle: Bilanzen Wohlfahrtsfonds Salzburg, Angaben in TEUR

**Abb. 6: ENTWICKLUNG DER ZUSATZLEISTUNG-NEU (ZL) UND GRUNDLEISTUNG (GL) JEWEIFS „HTM BEWERTET“; PERFORMANCE DER ÖSTERREICHISCHEN PENSIONSKASSEN**

Datenquelle: interne Berechnungen, Fachverband der Österreichischen Pensionskassen; www.oekb.at



Bereits in der erweiterten Herbstvollversammlung 2019 wurde eine Erhöhung der Grundleistungspension ab Jänner 2020 um ein Prozent beschlossen.

Die Versorgungsleistungen werden antizipativ zu Monatsbeginn ausbezahlt und können daher erst am ersten Werktag zur Überweisung in Auftrag gegeben werden. Somit gelangen die Pensionen ungefähr am zweiten oder dritten Bankarbeitstag auf das Pensionskonto.

Die Abbildungen 4 und 5 zeigen die stabilen Entwicklungen von Grundleistung und Zusatzleistung-Neu.

Auch im Vergleich mit den Pensionskassen in Österreich entwickelt sich die Zusatzleistung-Neu sehr erfreulich. Der Fachverband der Pensionskassen veröffentlicht periodisch Performancezahlen, die von der OeKB berechnet werden. In Abbildung 6 wird deutlich, dass die Zusatzleistung-Neu des Wohlfahrtsfonds der Salzburger Ärztekammer wesentlich weniger schwankt, als die Ergebnisse der Pensionskassen. Die Veranlagungsüberschüsse des Salzburger Wohlfahrtsfonds werden stets nach zwei Methoden ermittelt:

- > einmal auf Basis von Marktwerten („mtm“ mark to market)
- > einmal auf Basis von „held to maturity“ (Halten bis Verfall - bei Schuldverschreibungen)

Diese „htm-Methode“ glättet und stabilisiert die Ergebnisse im Sinne

der Mitglieder des Wohlfahrtsfonds. Die Marktbewertung zeigt seit 2010 bei der Zusatzleistung eine höhere Performance gegenüber den Pensionskassen. Aufgrund des kaum vorhandenen Aktienanteils in der Grundleistung liegt diese Wertentwicklung darunter, jedoch bei wesentlich stabilerem Verlauf.

Die in der erweiterten Vollversammlung festgestellte Performance, das Veranlagungsergebnis, ist geringer als die von den Vermögensverwaltern berechnete Performance, da ein gewichtiger Anteil für die Gewinnreserve verwendet wird.

Seit März 2020 sind die Auswirkungen der Corona Pandemie auch

an den internationalen Kapitalmärkten deutlich zu spüren gewesen. Der Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Salzburg hat im letzten Jahr seine Aktienstrategie neu aufgestellt. Wichtigstes Merkmal dabei ist eine konsequente Absicherungsstrategie. Technisch passiert dies mit sogenannten Covered Calls und Protective Puts. Ein Vergleich mit überbetrieblichen Pensionskassen – Gesamtbetrachtung und auch speziell im gleichen Risikosegment – zeigt die deutliche Outperformance im ersten Quartal 2020.

Dennoch ist bis Jahresende ein weiterhin herausforderndes Veranlagungsjahr zu erwarten. Daher hat man bewusst und strategisch vorausblickend für 2019 einen moderaten Überschuss festgestellt, um die Gewinnreserve für etwaige künftige Entnahmen gewappnet zu sehen.

Ronald Zilavec

Dr. Hans Georg Mustafa
Vorsitzender des Verwaltungsausschusses

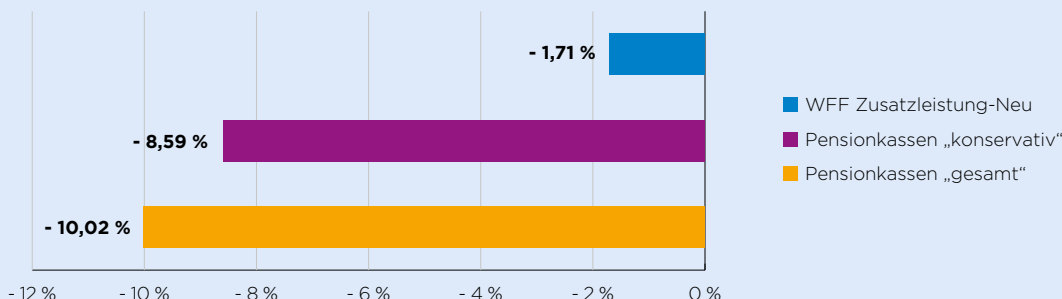


Mag. Ronald Zilavec
Leitung Wohlfahrtsfonds



Abb. 7: ENTWICKLUNG DES 1. QUARTALS 2020 DER ZUSATZLEISTUNG-NEU DES WOHLFAHRTSFONDS IM VERGLEICH PERFORMANCE DER ÖSTERREICHISCHEN PENSIONS KASSEN

(Aktienquote Pensionskassen gesamt bei ca. 21 %, Aktienquote bei Pensionskassen konservativ bei ca. 15 %, Aktienquote Zusatzleistung WFF 15,76 %), Datenquelle: interne Berechnungen, Fachverband der Österreichischen Pensionskassen; www.oekb.at
Bei Redaktionsschluss waren noch keine Pensionskassendaten für das 2. Quartal veröffentlicht.



Aktuelle Rechtsprechung: Befundbesprechung Arzt-Patient



**Dr. Johannes
Barth**

Rechtsabteilung

AUS DER KAMMER

Bemühungen des Arztes ausreichend – Eigenverant- wortung des Patienten

Die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs hat sich Anfang des Jahres (OGH 20.02.2020, 6 Ob 17/20y) mit Fragen der ärztlichen Aufklärungspflicht und der Kommunikation mit dem Patienten befasst. Ein Patient konsultierte wegen Kopfschmerzen und Schwindel seinen Hausarzt. Dieser verwies ihn u.a. auch zu einer MRT-Untersuchung. Dass dann in der Folge der MR-Befund mit Tumerverdacht mit dem Patienten nicht mehr besprochen werden konnte,

war ein Fehler des Patienten und keine Verantwortung des Arztes. Im Sinne dieser Rechtsprechung war der beklagte Arzt zwar verpflichtet, nach dem Studium des radiologischen Befundes den klagenden Patienten auf die indizierte weitere fachärztliche Abklärung durch einen Neurologen hinzuweisen.

Der Oberste Gerichtshof war aber, anders als die Vorinstanzen, der Ansicht, dass die Bemühungen des Arztes, mit dem Patienten in Kontakt zu treten, ausreichend waren: Der Arzt beließ es nicht nur bei einem Versuch, sondern setzte zumindest zwei weitere Versuche auf jeweils verschiedene Art (Telefon, Post). Auch wenn beim postalischen Versuch der Kontaktaufnahme nur ein Standardtext mit der Aufforderung, sich zwecks Befundbesprechung in der Ordination zu melden, verwendet worden ist, so ist ein solcher Text nach dem OGH ausreichend. Schließlich verwies das Höchstgericht auf die den Patienten grundsätzlich treffende Eigenverantwortung (über dieses Urteil wurde u. a. auch berichtet in „Die Presse“ 20.04.2020).

Ärztliche Begleitung von Sekundär- transporten

Die Österreichische Ärztekammer hat über ausbildungsrechtliche Vorgaben bei der ärztlichen Begleitung von Sekundärtransporten informiert. Die Information beruht auf einer Rechtsauslegung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) vom Juni 2020.

Das Bundesministerium stellt klar, dass Turnusärztinnen/Turnusärzte in Ausbildung mit abgeschlossener Notarzausbildung im Einzelfall die ärztliche Betreuung eines Sekundärtransports übernehmen dürfen, sofern sie über die erforderlichen Kompetenzen verfügen. Die Entscheidung über das Vorliegen der erforderlichen klinischen Kompetenzen hat die ausbildungsverantwortliche Ärztin bzw. der ausbildungsverantwortliche Arzt zu treffen. Diese/dieser hat auch die Anleitung für den Sekundärtransport vorzunehmen. Im Zweifel ist der Sekundärtransport jedoch immer durch eine Ärztin/einen Arzt mit selbständiger Berufsberechtigung (sog. „ius practicandi“) zu begleiten.

> Für weitergehende ausbildungsrechtliche Fragen steht Ihnen Herr Dr. Barth unter barth@aeksbg.at bzw. 0662/871327-0 zur Verfügung.





Die ärztliche Dokumentation von der Praxiseröffnung bis zur Praxisschließung

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wird in diesem Artikel die männliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts.

AUS DER KAMMER

INHALT UND ZWECK DER DOKUMENTATION

Gemäß § 51 Abs. 1 Ärztegesetz ist der Arzt verpflichtet, Aufzeichnungen über jede zur Beratung oder Behandlung übernommene Person zu führen und hierüber der beratenen oder behandelten oder zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugten Person alle Auskünfte zu erteilen. Gemäß der demonstrativen Aufzählung des § 51 Abs. 1 Ärztegesetz hat der Arzt Aufzeichnungen über

- > **den Zustand** der Person bei Übernahme der Beratung oder Behandlung,
- > **die Vorgeschichte** einer Erkrankung
- > **die Diagnose,**
- > **den Krankheitsverlauf,**
- > **die Art und Umfang** der beratenden, diagnostischen oder therapeutischen Leistungen einschließlich der Anwendung von Arztspezialitäten und der zur Identifizierung dieser Arztspezialitäten und der jeweiligen Chargen im Sinne des § 26 Abs. 8 des Arzneimittelgesetzes erforderlichen Daten zu führen.

Zur Dokumentation gemäß § 51 Abs. 1 Ärztegesetz zählen daher neben der „klassischen“ Patientenakte und den Befunden auch Aufzeichnungen z. B. über erfolgte oder abgelehnte Impfungen, über Aufklärungs- und Beratungs-

gespräche sowie Röntgen- und Sonographiebilder, Videoaufzeichnungen und andere Hilfsmittel zur Erstellung von Befunden. In Fällen, in denen sich für den Arzt in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht ergibt, dass durch eine gerichtlich strafbare Handlung

- > der Tod, eine schwere Körperverletzung oder eine Vergewaltigung herbeigeführt wurde oder
- > Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder
- > nicht handlungs- oder entscheidungsfähige oder wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer geistigen Behinderung wehrlose Volljährige misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind,

sind Aufzeichnungen über die den Verdacht begründenden Wahrnehmungen zu führen.

Von der Patientenakte allenfalls getrennt geführte, höchstpersönliche Aufzeichnungen eines Arztes, welche dieser beispielsweise für eigene Forschungszwecke verwendet oder Aufzeichnungen, die der Arzt vornimmt, um in subjektiven Deutungen mögliche Therapieverläufe zu reflektieren, unterliegen nicht der ärztlichen Dokumentationspflicht.

Aus der Judikatur ergibt sich, dass der Umfang der Dokumentationspflicht sich nach ihren Zwecken, nämlich einerseits der Therapiesicherung und andererseits der Beweissicherung sowie Rechenschaftslegung bestimmt und somit alle wesentlichen diagnostischen Ergebnisse und therapeutischen Maßnahmen in der Dokumentation enthalten sein müssen.



Der Zweck der Dokumentation liegt daher in der Therapiesicherung sowie in der Eigenabsicherung des jeweiligen Arztes zu Beweis Zwecken im Falle von Patientenbeschwerden und möglichen Gerichtsverfahren, um den Beweis der sorgfältigen Behandlung und Aufklärung erbringen zu können. Zudem ist die ausreichende Dokumentation über alle erforderlichen Diagnosen/Maßnahmen/Gespräche gerade bei der Behandlung von Patienten, die durch mehrere unterschiedliche Ärzte vorgenommen wird, unabdingbare Voraussetzung, um die jeweiligen beteiligten Ärzte ausreichend informieren zu können.

FORM UND ZEITPUNKT DER DOKUMENTATION

Das Ärztegesetz enthält keine ausdrückliche Bestimmung zur Form der Dokumentation. Die Dokumentation ist in jeder technischen Form zulässig und kann daher sowohl händisch, als auch elektronisch geführt werden, wobei zur Absicherung der Verfügbarkeit jedenfalls entsprechende Sicherungsmaßnahmen getroffen werden sollen.

Es ist so zu dokumentieren, dass auch für andere Ärzte oder medizinische Sachverständige nachvollziehbar ist, welche Diagnose vorliegt, welche Behandlungsschritte gesetzt wurden und wie sich der Krankheitsverlauf darstellt. Ferner soll sich durch die Dokumentation auch Art sowie Umfang von Aufklärungsgesprächen und beratenden und diagnostischen Leistungen erschließen.

Die Verwendung von Stichworten, fachspezifische Codes und Kürzeln ist zulässig, sofern dies auch für Dritte verständlich ist. Da die Dokumentation nicht primär die Information des Patienten dient, muss diese nicht zwingend in einer für den Patienten verständlichen Form erstellt werden.

Jede Eintragung muss im Sinne der Therapiesicherung in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Behandlung und zeitnah erfolgen. Ferner muss die Dokumentation mit einem Datum versehen und einem bestimmten



Arzt (Praxisinhaber/Vertretungsarzt/angestellter Arzt) zuordenbar sein. Nachträgliche Eintragungen und Korrekturen sind im Sinne einer wahrheitsgetreuen Dokumentation zulässig, wobei die vorgenommenen Ergänzungen und Änderungen nachvollziehbar sein müssen. Die vorsätzliche Fälschung einer Dokumentation kann neben disziplinarrechtlichen auch strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

AUSKUNFTSPFLICHT DES ARZTES UND EINSICHTSRECHT DES PATIENTEN

Gemäß § 51 Abs. 1 Ärztegesetz ist der Arzt verpflichtet, Aufzeichnungen über jede zur Beratung oder Behandlung übernommene Person zu führen und hierüber der beratenden oder behandelten oder zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugten Person alle Auskünfte zu erteilen. Ferner ist normiert, dass der Arzt verpflichtet ist, dem Patienten

Einsicht in die Dokumentation zu gewähren oder gegen Kostenersatz die Herstellung von Abschriften zu ermöglichen.

Nach der Rechtsprechung des OGH handelt es sich beim Recht auf Einsichtnahme und auf Herstellung von Abschriften um ein höchstpersönliches Recht des Patienten. Der Patient kann auch andere Personen ermächtigen, Einsicht in die Dokumentation zu nehmen bzw. vom Arzt die Herstellung von Abschriften zu verlangen. Angehörigen von verstorbenen Patienten kommt gemäß OGH dann ein Einsichtsrecht zu, wenn dieses dem mutmaßlichen Willen des Verstorbenen entspricht, wobei in derartigen Fällen strenge Maßstäbe anzulegen sind.

Von der Patientenkartei allenfalls getrennt geführte, höchstpersönliche Aufzeichnungen eines Arztes unterliegen nicht der ärztlichen Dokumentationspflicht – in derartigen Fällen hat demnach der Patient kein Auskunftsrecht und auch nicht das Recht, Einsicht in solche Unterlagen zu nehmen bzw. die Ausfolgung von Kopien zu verlangen.

Verhältnis des Rechts auf Abschriften des Patienten nach § 51 Abs. 1 Ärztegesetz zum Recht auf Auskunft der betroffenen Person gemäß Art. 15 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hinsichtlich des Kostenersatzes

Gemäß Art. 15 Abs. 3 DSGVO hat der Verantwortliche (Arzt) auf Wunsch der betroffenen Person (Patient) eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung zu stellen. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen.

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) vertritt die Meinung, dass die Geltendmachung des Einsichtsrechts in die ärztliche Dokumentation bzw. des Rechts auf Herstellung von Abschriften durch die Patienten gemäß § 51 Abs. 1 Ärztegesetz auch ohne explizite Berufung auf das Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO als die Geltendmachung eben dieses Rechts

gewertet werden können. Das Auskunftsrecht gemäß Art. 15 DSGVO sei nicht subsidiär zu anderen Einsichtsrechten, vielmehr bestünde das grundsätzliche Recht auf Auskunft gemäß dieser Bestimmung.

Das BMSGPK geht daher derzeit, unvorgreiflich einer höchstgerichtlichen Entscheidung, davon aus, dass eine erste Kopie der ärztlichen Dokumentation dem Patienten kostenlos zu Verfügung zu stellen sei. Für weitere Kopien könne der Arzt gemäß Art. 15 Abs. 3 DSGVO ein angemessenes Entgelt verlangen.

DAUER DER AUFBEWAHRUNGSPFLICHT

Gemäß § 51 Abs. 3 Ärztegesetz sind die Aufzeichnungen sowie die sonstigen der Dokumentation im Sinne des § 51 Abs. 1 Ärztegesetz dienlichen Unterlagen mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

Unterlagen über bereits verstorbene Patienten zählen auch zur Dokumentation im Sinne des § 51 Abs. 1 Ärztegesetz und sind daher ebenfalls mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Auch die Einstellung der Berufsausübung durch den Arzt verkürzt diese Frist nicht. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in die Dokumentation zu laufen.

AUFBEWAHRUNGSPFLICHT UND DSGVO

Grundsätzlich sieht die Datenschutzgrundverordnung vor, dass Daten zu löschen sind, wenn sie für den jeweiligen Zweck nicht mehr notwendig sind. Darüber hinaus sind Daten so lange zu speichern (aufzubewahren), als einfachgesetzliche Regeln die Speicherung vorsehen. Die Dokumentationspflicht gemäß dem Ärztegesetz verpflichtet zur Speicherung der personenbezogenen Daten für zumindest zehn Jahre. Da die Dokumentations-

pfligt vorsieht, dass die Unterlagen „mindestens“ zehn Jahre aufzubewahren sind, besteht die Möglichkeit, die Daten auch länger zu speichern. Die Löschung von personenbezogenen Daten muss jedoch unmittelbar nach Wegfall des Zwecks erfolgen. Das bedeutet, dass der Arzt in regelmäßigen Abständen – abhängig vom anhaltenden Zweck der Therapiesicherung und abhängig von allfälligen Vorgaben der Berufshaftpflichtversicherung – prüfen sollte, welche Patientendaten, frühestens nach zehn Jahren, zu löschen sind.

RECHTSFOLGEN BEI VERLETZUNG DER DOKUMENTATIONSPFLICHT

Wie eingangs erwähnt, dient die Aufbewahrung der Dokumentation neben der Therapiesicherung auch der Beweissicherung im Hinblick auf etwaige Schadenersatzansprüche eines Patienten im Falle eines Zivilprozesses.

Nach ständiger Rechtsprechung des OGH ergibt sich, dass es sich bei der Dokumentationspflicht des Arztes um eine Nebenverpflichtung aus dem Behandlungsvertrag handelt. Die Lückenhaftigkeit einer ärztlichen Dokumentation stellt daher eine Sorgfaltspflichtverletzung dar und es hat der Patient dadurch in einem allfälligen Gerichtsverfahren einen Vorteil in der Beweisführung. Es wird nämlich vermutet, dass eine nicht dokumentierte Maßnahme vom Arzt auch nicht getroffen wurde.

Neben den geschilderten nachteiligen Folgen im Rahmen eines zivilgerichtlichen Verfahrens stellt die Verletzung der Dokumentationspflicht eine Berufspflichtverletzung dar, die sowohl disziplinar-, als auch verwaltungsstrafrechtlich geahndet werden kann.

ÜBERGABE DER PATIENTEN-DOKUMENTATION

Gemäß § 51 Abs. 4 Ärztegesetz hat der Kassenplanstellennachfolger, sofern ein solcher nicht gegeben ist der Ordinationsstättennachfolger, die Dokumentation von seinem Vorgänger zu übernehmen und für die der Aufbewahrungspflicht entsprechende Dauer aufzubewahren. Er darf sie jedoch nur mit Einwilligung des betroffenen Patienten zur Erbringung ärztlicher Leistungen verwenden. Bei Auflösung der Ordinationsstätte ohne ärztlichen Nachfolger ist die Dokumentation vom bisherigen Ordinationsstätteninhaber für die der Aufbewahrungspflicht entsprechende Dauer aufzubewahren.

Aus dieser Bestimmung ergibt sich keine Pflicht, dass der Praxisinhaber die Dokumentation zwingend an einen Kassenplanstellen- oder Ordinationsstättennachfolger übergeben muss. Übergibt der Praxisinhaber jedoch die Dokumentation, so hat sie der Kassenplanstellen- oder Ordinationsstättennachfolger zwingend zu übernehmen und für die der Aufbewahrungspflicht entsprechende Dauer aufzubewahren. Eine

Weitergabe von Patientendaten an andere Ärzte als den Kassenplanstellen- oder Ordinationsstättennachfolger ist gemäß Ärztegesetz nicht vorgesehen und auch nach Art. 9 Abs. 2 lit. h DSGVO iVm. § 51 Abs. 4 Ärztegesetz datenschutzrechtlich unzulässig.

Kommt es zu keiner Übergabe der Dokumentation an den Nachfolger, so ist der bisherige Ordinationsinhaber verpflichtet, die Dokumentation selbst für die Dauer der mindestens zehnjährigen Aufbewahrungspflicht aufzubewahren und den Patienten Einsicht in diese zu gewähren. Dasselbe gilt gemäß § 51 Abs. 4 3. Satz Ärztegesetz, wenn die Ordination ohne Nachfolger niedergelegt wird.

Eine Einwilligung des Patienten für die Übernahme der Dokumentation durch einen Kassenplanstellen- oder Ordinationsstättennachfolger ist nicht notwendig – auch nicht nach den Bestimmungen der DSGVO. Die Dokumentation darf durch den Nachfolger jedoch erst mit Einwilligung des Patienten genutzt werden, wobei sich nach herrschender Meinung eine schlüssige Zustimmung schon dadurch ergibt, dass sich der Patient zur Weiterbehandlung in die Ordination begibt.

Trotzdem wird empfohlen, beim erstmaligen Kontakt mit dem Patienten eine ausdrückliche Einwilligungserklärung des Patienten einzuholen, wonach sich dieser mit einem Zugriff auf die übergebene Patientenkartei einverstanden erklärt. Diese Zustimmung sollte entsprechend dokumentiert werden.

Die Verwendung von Patientenadressen für eine Aussendung zwecks Information über eine erfolgte Praxisnachfolge ist ohne Zustimmung der Patienten nur dem Vorgänger gestattet.

Übernimmt ein Kassenplanstellen- oder Ordinationsstättennachfolger die Dokumentation,



Mag.ª
Isabell Feil

so ist die Zeit der Aufbewahrung durch den Vorgänger in die laut Ärztegesetz vorgesehenen mindestens zehn Jahre einzurechnen.

VORGEHEN BEI ABLEBEN DES NIEDERGELASSENEN ARZTES

Sofern die Dokumentation nicht vom Kassenplanstellen- oder Ordinationsstättennachfolger übernommen wird, ist gemäß § 51 Abs. 5 Ärztegesetz im Falle des Ablebens des bisherigen Ordinationsstätteninhabers sein Erbe oder sonstiger Rechtsnachfolger unter Wahrung des Datenschutzes verpflichtet, die Dokumentation für die der Aufbewahrungspflicht entsprechende Dauer gegen Kostenersatz dem Amt der zuständigen Landesregierung oder einem von diesem Amt benannten Dritten zu übermitteln. Das Amt der zuständigen Landesregierung oder ein von diesem Amt benannter Dritter sind zur Übernahme und Aufbewahrung der Dokumentation verpflichtet. ■

> **Ansprechperson in der Ärztekammer für Salzburg:**

Mag.ª Isabell Feil
Telefon +43 662 871327-126
feil@aeksbg.at

Grata rerum novitas

Änderungen im Erstattungskodex (EKO) ab Juni 2020

MEDIZIN IN SALZBURG

ROT → GRÜN

Aufnahme kostengünstiger Nachfolgepräparate in den Grünen Bereich:

Präparat	Menge	T	OP	KVP €	max. Kostenersparnis € pro Packung*
C01 HERZTHERAPIE					
C01BD07 Dronedaron					
Dronedaron „Aristo“ 400 mg Filmtabl.	20 Stk.	-	-	10,55	22,70
	60 Stk.	-	-	29,90	61,40
Erstanbieter in RE1					
<i>IND: Erstverordnung und regelmäßige Kontrolle durch InternistInnen</i>					
Dronedaron „Aristo“ ist das erste Nachfolgepräparat zu Multaq. Es ist deutlich kostengünstiger und im Gegensatz zu Multaq nicht vorbewilligungspflichtig.					
L04 IMMUNSUPPRESSIVA					
L04AD02 Tacrolimus					
Dailiport 0,5 mg Hartkaps., retardiert	30 Stk.	-	(3)	18,30	27,45
Dailiport 1 mg Hartkaps., retardiert	60 Stk.	-	(3)	59,05	66,65
Dailiport 5 mg Hartkaps., retardiert	30 Stk.	-	(3)	88,40	161,70
<i>IND: nach Organtransplantationen</i>					
Dailiport ist nach Tacforius das zweite Nachfolgepräparat zu Advagraf.					
N04 ANTIPARKINSONMITTEL					
N04BC05 Pramipexol					
Pramipexol „Stada“ 0,26 mg Retardtabl.	10 Stk.	-	(2)	5,20	1,00
Pramipexol „Stada“ 0,52 mg Retardtabl.	10 Stk.	-	(2)	8,80	1,30
	30 Stk.	-	(3)	24,90	3,75
Pramipexol „Stada“ 1,05 mg Retardtabl.	10 Stk.	-	(2)	14,25	2,50
	30 Stk.	-	(3)	39,75	7,00
Pramipexol „Stada“ 2,1 mg Retardtabl.	10 Stk.	-	(2)	23,35	3,65
	30 Stk.	-	(3)	66,40	10,25
Pramipexol „Stada“ 3,15 mg Retardtabl.	30 Stk.	-	(3)	84,55	14,85
Pramipexol „Stada“ ist ein weiteres Nachfolgepräparat zu retardiertem Sifrol.					

* Vergleich zum Listenpreis des Erstanbieterpräparates in dosierungsäquivalenter Menge (Preisbasis der Berechnung: Juni 2020)

PM Arzneispezialitäten, für die eine Vereinbarung über ein Preismodell mit dem vertriebsberechtigten Unternehmen vorliegt.

Präparat	Menge	T	OP	KVP €	max. Kostenersparnis € pro Packung*
N05 PSYCHOLEPTIKA					
N05AH04 Quetiapin					
Quetiapin „Accord“ 50 mg Retardtabl.	10 Stk.	-	(2)	1,10	0,45 1,60 Erstanbieter in dieser Stärke nicht im EKO
	30 Stk.	-	-	3,00	
Quetiapin „Accord“ 150 mg Retardtabl.	10 Stk.	-	(2)	2,50	Wirkstoffstärke beim Erstanbieter nicht vorhanden
	30 Stk.	-	-	6,75	
Quetiapin „Accord“ 200 mg Retardtabl.	10 Stk.	-	(2)	3,10	0,70 2,70
	30 Stk.	-	(2)	8,40	
Quetiapin „Accord“ 300 mg Retardtabl.	10 Stk.	-	(2)	4,20	0,95 7,15
	60 Stk.	-	-	21,35	
Quetiapin „Accord“ 400 mg Retardtabl.	10 Stk.	-	(2)	5,15	1,20 8,90
	60 Stk.	-	-	26,40	

ROT → GELB**Aufnahme kostengünstiger Nachfolgepräparate in den Gelben Bereich:**

Präparat	Menge	T	OP	KVP €	max. Kostenersparnis € pro Packung*	
J05 ANTIVIRALE MITTEL ZUR SYSTEMISCHEN ANWENDUNG						
J05AG01 Nevirapin						
RE2	Nevirapin „Accord“ 200 mg Tabl.	60 Stk.	-	-	98,50	89,50
RE2	Nevirapin „Accord“ 400 mg Tabl.	30 Stk.	-	-	98,50	57,35
In Kombination mit anderen antiretroviralen Arzneimitteln zur Behandlung von HIV-1-infizierten Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern jeden Alters. Therapieeinleitung und regelmäßige Kontrollen durch einen Arzt/eine Ärztin mit Erfahrung in der HIV-Behandlung.						
Nevirapin „Accord“ ist ein Nachfolgepräparat zu Viramune.						
J05AR02 Lamivudin und Abacavir						
RE2	Abacavir/Lamivudin „Stada“ 600 mg/300 mg Filmtabl.	30 Stk.	-	-	134,75	105,00
In Kombination mit anderen antiretroviralen Arzneimitteln bei HIV-1-infizierten PatientInnen ab 25 kg Körpergewicht. Therapieeinleitung und regelmäßige Kontrollen durch einen Arzt/eine Ärztin mit Erfahrung in der HIV-Behandlung.						
Abacavir/Lamivudin „Stada“ ist das dritte Nachfolgepräparat zu Kivexa.						

Aufnahme von Präparaten in den Gelben Bereich:

Präparat	Menge	T	OP	KVP €		
J05 ANTIVIRALE MITTEL ZUR SYSTEMISCHEN ANWENDUNG						
J05AP55 Sofosbuvir und Velpatasvir						
RE1	Eplusa 400 mg/100 mg Filmtabl. (PM)	28 Stk.	-	-	98,50	8.449,90
Bei erwachsenen PatientInnen mit chronischer Hepatitis C. Genotypen 1, 2, 4, 5, 6: <ul style="list-style-type: none"> > bei PatientInnen ohne Zirrhose oder mit kompensierter Zirrhose für 12 Wochen > bei PatientInnen mit dekompensierter Zirrhose in Kombination mit Ribavirin für 12 Wochen Genotyp 3: <ul style="list-style-type: none"> > bei PatientInnen ohne Zirrhose für 12 Wochen > bei PatientInnen mit kompensierter Zirrhose in Kombination mit oder ohne Ribavirin für 12 Wochen > bei PatientInnen mit dekompensierter Zirrhose in Kombination mit Ribavirin für 12 Wochen Die Verordnung hat durch ein spezialisiertes Zentrum durch GastroenterologInnen oder InfektiologInnen mit Erfahrung in der Behandlung der Hepatitis C zu erfolgen. Die Liste der für die Verordnung in Frage kommenden Einrichtungen wird vom Dachverband erstellt und unter www.sozialversicherung.at/erstattungskodex_hepatitis_c publiziert. Die Aufnahme ist befristet und endet mit 31.5.2022.						

FOLGENDE PRÄPARATE WURDEN AUS DEM EKO GESTRICHEN

Präparat	Menge	ATC-Code	Streichung mit
Alna retard 0,4 mg Kaps.	30 Stk.	G04CA02	01.06.2020
Zahlreiche Nachfolgepräparate stehen im EKO zur Verfügung.			
Atozet 10 mg/10 mg Filmtabl.	30 Stk.	C10BA05	01.06.2020
Atozet 10 mg/20 mg Filmtabl.	30 Stk.	C10BA05	01.06.2020
Atozet 10 mg/40 mg Filmtabl.	30 Stk.	C10BA05	01.06.2020
Atozet 10 mg/80 mg Filmtabl.	30 Stk.	C10BA05	01.06.2020
Bimatoprost "Sandoz" 100 mcg/ml Augentropf.	3 ml	S01EE03	01.06.2020
Humal Teilbad	10 Stk.	M02AC	17.04.2020
Invirase 500 mg Filmtabl.	120 Stk.	J05AE01	01.06.2020
Lansoprazol "Arcana" 30 mg Kaps.	28 Stk.	A02BC03	01.06.2020
Metformin "Stada" 1000 mg Filmtabl.	15 Stk./60 Stk.	A10BA02	01.06.2020
Metohexal retard 190 mg Filmtabl.	30 Stk.	C07AB02	01.06.2020
Oprymea 1,05 mg Retardtabl.	10 Stk./30 Stk.	N04BC05	01.06.2020
Oprymea 2,62 mg Retardtabl.	10 Stk./30 Stk.	N04BC05	01.06.2020
Oprymea 3,15 mg Retardtabl.	30 Stk.	N04BC05	01.06.2020
Optiray 240 mg J/ml (nichtionische) parenterale Röntgenkontrastmittellsg. Fertigspr. 50 ml	1 Stk.	V08AB07	01.06.2020
Optiray 240 mg J/ml (nichtionische) parenterale Röntgenkontrastmittellsg. Inf.fl. 50 ml	1 Stk.	V08AB07	01.06.2020
Optiray 320 mg J/ml (nichtionische) parenterale Röntgenkontrastmittellsg. Fertigspr. 50 ml	1 Stk.	V08AB07	01.06.2020
Optiray 320 mg J/ml (nichtionische) parenterale Röntgenkontrastmittellsg. Inf.fl. 50 ml	1 Stk.	V08AB07	01.06.2020
Optiray 320 mg J/ml (nichtionische) parenterale Röntgenkontrastmittellsg. Inf.fl. 75 ml	1 Stk.	V08AB07	01.06.2020
Quetiapin "Bluefish" 200 mg Retardtabl.	30 Stk.	N05AH04	01.06.2020
Quetiapin "Bluefish" 300 mg Retardtabl.	60 Stk.	N05AH04	01.06.2020
Quetiapin "Bluefish" 400 mg Retardtabl.	60 Stk.	N05AH04	01.06.2020
Ranic „Hexal“ 150 mg Filmtabl.	20 Stk./50 Stk.	A02BA02	17.04.2020
Ranic „Hexal“ 300 mg Filmtabl.	10 Stk./30 Stk.	A02BA02	17.04.2020
Ranitidin "1A Pharma" 300 mg Filmtabl.	10 Stk./30 Stk.	A02BA02	17.04.2020
Repaglinid "Sandoz" 0,5 mg Tabl.	30 Stk.	A10BX02	01.06.2020
Repaglinid "Sandoz" 4 mg Tabl.	90 Stk.	A10BX02	01.06.2020
Sebivo 600 mg Filmtabl.	28 Stk.	J05AF11	01.06.2020
Tolura 40 mg Tabl.	30 Stk.	C09CA07	01.06.2020
Xenetix 250 (250 mg J/ml) parenterale Röntgenkontrastmittellsg. 100 ml	1 Stk.	V08AB11	01.06.2020
Xenetix 300 (300 mg J/ml) parenterale Röntgenkontrastmittellsg. 50 ml	1 Stk.	V08AB11	01.06.2020
Xenetix 300 (300 mg J/ml) parenterale Röntgenkontrastmittellsg. 75 ml	1 Stk.	V08AB11	01.06.2020
Xenetix 300 (300 mg J/ml) parenterale Röntgenkontrastmittellsg. 100 ml	1 Stk.	V08AB11	01.06.2020
Xenetix 350 (350 mg J/ml) parenterale Röntgenkontrastmittellsg. 50 ml	1 Stk.	V08AB11	01.06.2020
Xenetix 350 (350 mg J/ml) parenterale Röntgenkontrastmittellsg. 100 ml	1 Stk.	V08AB11	01.06.2020

ÄNDERUNG DER VERWENDUNG IM GRÜNEN BEREICH:

Präparat	Menge	T	OP	KVP €	
C09	MITTEL MIT WIRKUNG AUF DAS RENIN-ANGIOTENSIN-SYSTEM				
C09AA03	Lisinopril				
	Lisinopril „1A Pharma“ 5 mg Tabl.	30 Stk.	T2	(3)	2,15
	Lisinopril „1A Pharma“ 10 mg Tabl.	30 Stk.	T2	(3)	4,25
	Lisinopril „1A Pharma“ 20 mg Tabl.	30 Stk.	T2	(3)	7,55
Änderung der verschreibbaren Höchstmenge auf OP 3					
C09BA03	Lisinopril und Diuretika				
	Lisinopril/HCT „1A Pharma“ mite Tabl.	30 Stk.	T2	(3)	9,65
	Lisinopril/HCT „1A Pharma“ semi Tabl.	30 Stk.	T2	(3)	6,30
Änderung der verschreibbaren Höchstmenge auf OP 3					

ÄNDERUNG DER PACKUNGSGRÖSSE IM GRÜNEN BEREICH:

Präparat	Menge	T	OP	KVP €	
A10	ANTIDIABETIKA				
A10BB09	Gliclazid				
	Gliclazid „Sandoz“ 30 mg Tabl. mit veränderter Wirkstofffreisetzung	30 Stk.	-	(2)	1,95
Streichung der 120 Stk.-Pkg.					
D05	ANTIPSORIATIKA				
D05AX52	Calcipotriol, Kombinationen				
D	Daivobet 50 mcg/g + 0,5 mg/g Gel	30 g	-	-	23,95
		60 g	-	-	45,40
Streichung der 60 g + Applikator-Pkg.					
G04	UROLOGIKA				
G04CA02	Tamsulosin				
U	Tamsulosin „Hexal“ retard 0,4 mg Kaps.	10 Stk.	-	(2)	2,10
Streichung der 30 Stk.-Pkg.					
G04CB01	Finasterid				
U	Proscar 5 mg Filmtabl.	30 Stk.	-	(2)	8,05
Austausch der 28 Stk.-Pkg. auf eine 30 Stk.-Pkg.					
N04	ANTIPARKINSONMITTEL				
N04BC05	Pramipexol				
	Opryme 0,52 mg Retardtabl.	10 Stk.	-	(2)	9,35
Streichung der 30 Stk.-Pkg.					
	Opryme 1,57 mg Retardtabl.	30 Stk.	-	-	61,55
	Opryme 2,1 mg Retardtabl.	30 Stk.	-	-	72,30
Streichung der 10 Stk.-Pkg.					
N05	PSYCHOLEPTIKA				
N05AH03	Olanzapin				
	Zalasta 2,5 mg Tabl.	28 Stk.	-	(2)	14,30
	Zalasta 10 mg Tabl.	28 Stk.	-	(2)	52,55
Streichung der 14 Stk.-Pkg.					

Präparat	Menge	T	OP	KVP €
V08 KONTRASTMITTEL				
V08AB07 Ioversol				
Optiray 300 mg J/ml (nichtionische) parenterale Röntgenkontrastmittellsg. Fertigspr. 50 ml	1 Stk.	-	(2)	36,15
R				
für die Phlebographie und Urographie				
Streichung der Optiray 300 mg J/ml (nichtionische) parenterale Röntgenkontrastmittellsg. Inf.fl. 100 ml				

ÄNDERUNG DER VERWENDUNG IM GELBEN BEREICH:

Präparat	Menge	T	OP	KVP €
J05 ANTIVIRALE MITTEL ZUR SYSTEMISCHEN ANWENDUNG				
J05AE10 Darunavir				
RE2 Prezista 800 mg Filmtabl.	30 Stk.	-	-	176,05
In Kombination mit niedrig dosiertem Ritonavir und anderen antiretroviralen Arzneimitteln zur Behandlung von HIV-1-infizierten PatientInnen ab 3 Jahren (größer gleich 40 kg) bei				
<ul style="list-style-type: none"> > antiretroviral nicht vorbehandelten PatientInnen > antiretroviral vorbehandelten PatientInnen, wenn diese keine Darunavir-Resistenz-assoziierten Mutationen aufweisen, und eine Viruslast von kleiner als 100.000 HIV-1-RNA-Kopien/ml sowie eine CD4-Zellzahl von größer gleich 100 Mio. Zellen/l vorliegt. 				
Therapieeinleitung und regelmäßige Kontrollen durch einen Arzt/eine Ärztin mit Erfahrung in der HIV-Behandlung.				

M04	GICHTMITTEL				
M04AA03 Darunavir					
RE1 L6	Adenuric 80 mg Filmtabl. / 120 mg Filmtabl.	14 Stk. 28 Stk.	- -	- -	6,40 12,50
RE1 L6	Feburo 80 mg Filmtabl. / 120 mg Filmtabl.	10 Stk. 30 Stk.	- -	- -	4,55 13,30
RE1 L6	Febuxostat „+pharma“ 80 mg Filmtabl.	20 Stk. 30 Stk.	- -	- -	9,05 12,40
RE1 L6	Febuxostat „Accord“ 80 mg Filmtabl. / 120 mg Filmtabl.	14 Stk. 28 Stk.	- -	- -	6,40 12,50
RE1 L6	Febuxostat „Genericon“ 80 mg Filmtabl. / 120 mg Filmtabl.	20 Stk. 30 Stk.	- -	- -	9,15 13,30
RE1 L6	Febuxostat „ratiopharm“ 80 mg Filmtabl. / 120 mg Filmtabl.	10 Stk. 30 Stk.	- -	- -	4,50 13,35
RE1 L6	Febuxostat „Sandoz“ 80 mg Filmtabl. / 120 mg Filmtabl.	14 Stk. 30 Stk.	- -	- -	6,40 13,40
RE1 L6	Febuxostat „Stada“ 80 mg Filmtabl.	14 Stk. 28 Stk.	T2 T2	- -	6,40 12,50
RE1 L6	Febuxostat „Stada“ 120 mg Filmtabl.	14 Stk. 28 Stk.	- -	- -	6,40 12,50

Regeltext für alle oben angeführten Febuxostat-Präparate lautet wie folgt:
 Bei chronischer Hyperurikämie mit Uratablagerungen (einschließlich eines aus der Krankengeschichte bekannten oder aktuell vorliegenden Gichtknotens und/oder einer Gichtarthritis), wenn eine Intoleranz/Kontraindikation gegen die Therapiealternativen aus dem Grünen Bereich (M04AA) besteht oder trotz ausreichender Dosierung die Harnsäurewerte nicht unter 6 mg/dl gesenkt werden können. Kontrolle der Harnsäurewerte alle 3 Monate. Therapiefortsetzung nur bei gesichertem Ansprechen (Senkung des Harnsäurespiegels unter 6 mg/dl). Nach dauerhafter Senkung des Harnsäurespiegels unter 6 mg/dl über einen Zeitraum von zumindest einem Jahr kann die Therapie unter der Voraussetzung von halbjährlichen Kontrollen der Harnsäurewerte abgesetzt werden. Febuxostat eignet sich für eine (kontroll) ärztliche Langzeitbewilligung für 6 Monate (L6).

Die Möglichkeit der Langzeitbewilligung wurde für alle Febuxostat-Präparate ergänzt.

R03		MITTEL BEI OBSTRUKTIVEN ATEMWEGSERKRANKUNGEN			
R03DX09		Mepolizumab			
RE1 L6	Nucala 100 mg Plv. zur Herst. einer Inj.lsg. PM	1 Stk.	-	-	993,60
<p>➤ Als Zusatztherapie bei PatientInnen ab 6 Jahren mit schwerem refraktärem eosinophilem Asthma mit Bluteosinophilen-Werten von 300 Zellen pro Mikroliter oder mehr in den letzten 12 Monaten UND</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn trotz täglicher Therapie mit maximal hoch dosierten inhalativen Corticosteroiden und einem lang wirkenden inhalativen Beta2-Agonisten und/oder Leukotrienrezeptor-Antagonisten und/oder Theophyllin in den letzten 12 Monaten UND - wenn trotz wiederholter Therapie mit systemischen Corticosteroiden (vier oder mehr Behandlungsepisoden in den letzten 12 Monaten) <p>➤ vier oder mehr schwere Asthma-Exazerbationen in den letzten 12 Monaten auftraten, die entweder die Gabe oder eine deutliche Dosissteigerung von systemischen Corticosteroiden über mehr als drei Tage erforderten ODER</p> <p>➤ mindestens eine schwerwiegende Exazerbation mit stationärer Spitalsbehandlung in den letzten 12 Monaten auftrat.</p> <p>Nicht in Kombination mit anderen monoklonalen Antikörpern zur Behandlung des schweren Asthmas. Ersteinstellung und Weiterverordnung durch PulmologInnen. Überprüfung der Wirksamkeit und Dokumentation alle 6 Monate anhand der Anzahl an schweren und schwerwiegenden Asthma-Exazerbationen (Definition siehe oben) in den letzten 12 Monaten. Die Therapie ist nur fortzuführen bei einer Reduktion der Anzahl an Asthma-Exazerbationen ODER bei einer gleichbleibenden Anzahl an Asthma-Exazerbationen in Verbindung mit einer deutlichen Dosisreduktion systemischer Corticosteroide im Vergleich zur Ausgangsdosis. Mepolizumab eignet sich für eine chef(kontroll)ärztliche Langzeitbewilligung für 6 Monate (L6).</p> <p>Nach der Aufnahme der Fertigspritze und des Fertigpens im Mai 2020 wurde die EKO-Regel der Injektionslösung adaptiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Inklusion der pädiatrischen Patienten ab 6 Jahren ➤ Vorliegen von mindestens vier Behandlungsepisoden mit systemischen Corticosteroiden in den letzten 12 Monaten anstatt einer Therapie mit systemischen Corticosteroiden für mindestens 6 Monate in den letzten 12 Monaten 					

ÄNDERUNG DER BEZEICHNUNG IM GRÜNEN BEREICH:

Präparat	Menge	T	OP	KVP €	
N03		ANTIPILEPTIKA			
N03AX14		Levetiracetam			
N	Levetiracetam „Aristo“ 500 mg Filmtabl.	60 Stk.	-	-	24,00
	vormals Levetiracetam „easypharm“ 500 mg Filmtabl.	100 Stk.	-	-	32,65
N	Levetiracetam „Aristo“ 1000 mg Filmtabl.	60 Stk.	-	-	40,90
	vormals Levetiracetam „easypharm“ 1000 mg Filmtabl.	100 Stk.	-	-	53,10
N05		PSYCHOLEPTIKA			
N05AH03		Olanzapin			
	Olanzapin „Aristo“ 2,5 mg Filmtabl.	10 Stk.	-	(2)	5,30
	vormals Olanzapin „easypharm“ 2,5 mg Filmtabl.	30 Stk.	-	(2)	12,05
	Olanzapin „Aristo“ 5 mg Filmtabl.	10 Stk.	-	(2)	10,15
	vormals Olanzapin „easypharm“ 5 mg Filmtabl.	30 Stk.	-	(2)	22,80
	Olanzapin „Aristo“ 10 mg Filmtabl.	10 Stk.	-	(2)	19,80
	vormals Olanzapin „easypharm“ 10 mg Filmtabl.	30 Stk.	-	(2)	45,00
	Olanzapin „Aristo“ 15 mg Filmtabl.	10 Stk.	-	(2)	22,90
	vormals Olanzapin „easypharm“ 15 mg Filmtabl.	30 Stk.	-	(2)	58,85
N05AH04		Quetiapin			
	Quetiapin „Aristo“ 25 mg Filmtabl.	6 Stk.	-	-	1,75
	vormals Quetiapin „easypharm“ 25 mg Filmtabl.	60 Stk.	-	-	14,20
	Quetiapin „Aristo“ 100 mg Filmtabl.	30 Stk.	-	-	20,45
	vormals Quetiapin „easypharm“ 100 mg Filmtabl.	60 Stk.	-	(2)	35,40
		90 Stk.	-	-	51,05
	Quetiapin „Aristo“ 200 mg Filmtabl.	30 Stk.	-	-	30,00
	vormals Quetiapin „easypharm“ 200 mg Filmtabl.	60 Stk.	-	(2)	52,50
	Quetiapin „Aristo“ 300 mg Filmtabl.	30 Stk.	-	-	39,45
	vormals Quetiapin „easypharm“ 300 mg Filmtabl.	60 Stk.	-	-	68,75

N05		PSYCHOLEPTIKA			
N05AX08 Risperidon					
	Risperidon „Aristo“ 1 mg Filmtabl. <i>vormals Risperidon „easypharm“ 1 mg Filmtabl.</i>	20 Stk. 60 Stk.	(2) (2)	- -	8,70 22,35
	Risperidon „Aristo“ 2 mg Filmtabl. <i>vormals Risperidon „easypharm“ 2 mg Filmtabl.</i>	20 Stk. 60 Stk.	(2) (2)	- -	13,95 36,85
	Risperidon „Aristo“ 3 mg Filmtabl. <i>vormals Risperidon „easypharm“ 3 mg Filmtabl.</i>	20 Stk. 60 Stk.	(2) (2)	- -	18,50 48,00
	Risperidon „Aristo“ 4 mg Filmtabl. <i>vormals Risperidon „easypharm“ 4 mg Filmtabl.</i>	20 Stk. 60 Stk.	(2) (2)	- -	22,90 59,45
N05AX12 Aripiprazol					
	Aripiprazol „Aristo“ 10 mg Filmtabl. <i>vormals Aripiprazol „easypharm“ 10 mg Filmtabl.</i>	10 Stk. 30 Stk.	- -	- (2)	18,65 53,05
	Aripiprazol „Aristo“ 15 mg Filmtabl. <i>vormals Aripiprazol „easypharm“ 15 mg Filmtabl.</i>	10 Stk. 30 Stk.	- -	- (2)	18,65 53,05
N06		PSYCHOANALEPTIKA			
N06AB06 Sertralin					
	Sertralin „Aristo“ 50 mg Filmtabl. <i>vormals Sertralin „easypharm“ 50 mg Filmtabl.</i>	14 Stk. 30 Stk.	(2) (2)	(2) -	4,80 10,05
	Sertralin „Aristo“ 100 mg Filmtabl. <i>vormals Sertralin „easypharm“ 100 mg Filmtabl.</i>	10 Stk. 30 Stk.	(2) (2)	(2) -	3,45 10,05
N06AX16 Venlafaxin					
	Venlafaxin „Aristo“ ER 75 mg Hartkaps. <i>vormals Venlafaxin „easypharm“ ER 75 mg Hartkaps.</i>	10 Stk. 30 Stk.	- -	(2) -	2,25 6,85
	Venlafaxin „Aristo“ ER 150 mg Hartkaps. <i>vormals Venlafaxin „easypharm“ ER 150 mg Hartkaps.</i>	10 Stk. 30 Stk.	- -	(2) -	4,80 13,85

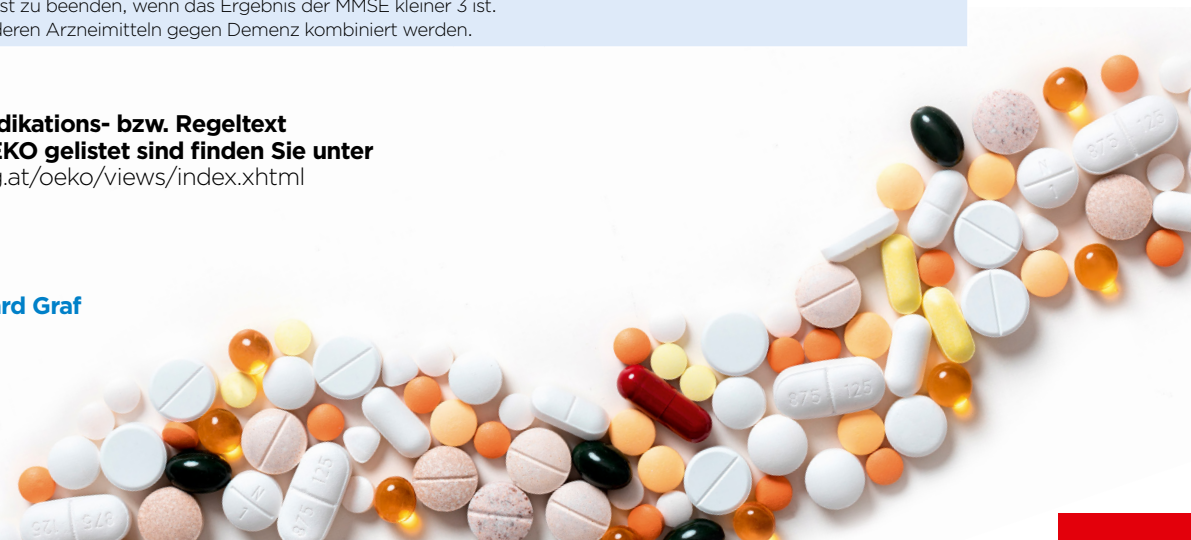
ÄNDERUNG DER BEZEICHNUNG IM GELBEN BEREICH:

Präparat	Menge	T	OP	KVP €	
N06		PSYCHOANALEPTIKA			
N06DX01 Memantin					
RE2	Memantin „Aristo“ 10 mg Filmtabl. <i>vormals Memantin „easypharm“ 10 mg Filmtabl.</i>	10 Stk. 30 Stk.	(2) (2)	- (2)	6,45 18,40
RE2	Memantin „Aristo“ 20 mg Filmtabl. <i>vormals Memantin „easypharm“ 20 mg Filmtabl.</i>	10 Stk. 30 Stk.	(2) (2)	- (2)	12,55 35,60

- Die Diagnose DAT (Demenz vom Alzheimerstyp) ist von einem Facharzt/einer Fachärztin für Neurologie oder Neurologie und Psychiatrie oder Psychiatrie und Neurologie oder Psychiatrie zu stellen.
- Zu Therapiebeginn muss das Ergebnis der MMSE (Mini-Mental State Examination) größer bzw. gleich 14 betragen.
- Vergewisserung für das Vorhandensein einer Betreuungsperson zur Sicherung der Compliance.
- Eine Kontrolluntersuchung durch den/die o.a. Facharzt/Fachärztin ist nach Erreichung der Erhaltungsdosis durchzuführen.
- Die Behandlung ist nur bei Ansprechen auf die Therapie weiterzuführen.
- Alle 6 Monate ist eine Kontrolluntersuchung durch den/die o.a. Facharzt/Fachärztin mittels einer MMSE durchzuführen.
- Die Therapie mit Memantin ist zu beenden, wenn das Ergebnis der MMSE kleiner 3 ist.
- Memantin darf nicht mit anderen Arzneimitteln gegen Demenz kombiniert werden.

Den aktuell gültigen Indikations- bzw. Regeltext aller Präparate die im EKO gelistet sind finden Sie unter www.sozialversicherung.at/oeko/views/index.xhtml

**> Mit lieben Grüßen
Dr. med. univ. Bernhard Graf**



Wissenswertes Doc-Shots



WISSENSWERTES

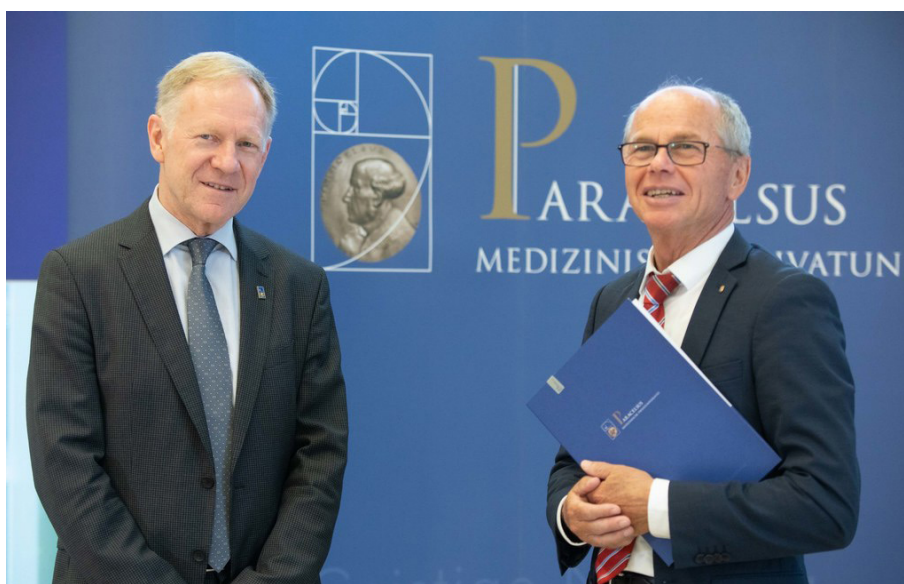
Wolfgang Sperl tritt Nachfolge von Herbert Resch als Rektor der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität an

Neue Ära an der PMU

Nach 18 Jahren wird an der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität (PMU) nun eine neue Ära eingeläutet: Wolfgang Sperl tritt die Nachfolge von Gründungsrektor Herbert Resch an. Sperl war vorher Vorstand der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde Salzburg und Leiter des Zentrums für Kinder- und Jugendmedizin.

Wolfgang Sperl übernimmt eine Universität mit zwei Standorten, 21 Instituten, drei großen Forschungszentren, vier Forschungsprogrammen und einem wachsenden Personalstand. Von den mehr als 1.500 Studierenden kommen rund 1.000 aus Österreich und etwa 490 aus Deutschland.

Sperls Schwerpunkte sind hochrangige, universitätsübergreifende und gut vernetzte Forschungsprojekte, das



Wolfgang Sperl, neuer PMU-Rektor, und LH-Stv. Christian Stöckl.

Zusammenwachsen der PMU und des Universitätsklinikums Salzburg zu einem gemeinsamen Campus sowie noch intensivere Zusammenarbeit mit der Paris Lodron Universität, der Fachhochschule Salzburg und weiteren Partnern der Hochschulkonferenz.

„Aktuell stehen der Ausbau des Forschungsbüros in eine Einheit für Forschungsmanagement und Technologietransfer und die Stärkung der Informationstechnologie im Hinblick auf die Forcierung der digitalen Lehre im Vordergrund“,

so der neue Rektor.

Landeshauptmann-Stellvertreter

Christian Stöckl schätzt neben Sperls „enormem Sach- und Fachkompetenz auch seine Professionalität, seinen persönlichen Einsatz und seine hohen sozialen Kompetenzen. Mit seiner Expertise ist es uns unter anderem gelungen, Österreichs erste Rehabilitation mit Familienorientierung für Kinder und Jugendliche mit Krebserkrankungen und Stoffwechselstörungen nach St. Veit im Pongau zu bekommen. Wolfgang Sperl wird die PMU in eine gute Zukunft führen.“

> service.salzburg.gv.at/ikorrj/detail?nachrid=63555

AVOS wählt Dr. Holger Förster zum Präsidenten

Nach 20 Jahren löst der Kinder- und Sportarzt damit Dr. Peter Kowatsch an der Spitze des Vereins ab. Und auch im Vorstand selbst hat es einige Änderungen gegeben.

WISSENSWERTES

Mit einem Wechsel an der Vereinsspitze ist AVOS heuer in den Sommer gestartet. Am 23. Juni wurde Dr. Holger Förster zum Nachfolger von Dr. Peter Kowatsch gewählt. Letzterer zieht sich nach 20 Jahren aus dem AVOS-Vorstand zurück. „Wir bedanken uns für die engagierte Arbeit, die Dr. Kowatsch mit viel Herzblut und Engagement während der letzten Jahrzehnte für die Vorsorgemedizin, für AVOS und für den AMD Salzburg geleistet hat“, so das AVOS-Geschäftsführer*innen-Duo Mag. Angelika Bukovski, MIM, MBA und Mag. Stefan Huber unisono. Dabei sind der AVOS-Verein und damit seine beiden Unternehmen, die AVOS GmbH und die AMD Salzburg GmbH, seit dem Jahr 2000 kräftig gewachsen: So ist die Zahl der AVOS-Mitarbeiter*innen in diesem Zeitraum von 35 auf gut 70 angestiegen und beim AMD Salzburg von 16 auf 23.

STÄRKERE VERKNÜPFUNG MIT PUBLIC HEALTH

„**Ich freue mich** über diese große und ehrenvolle Aufgabe, die ich mit viel Respekt und Verantwortungsgefühl übernommen habe“, sagt Dr. Förster über seine Wahl zum neuen Präsidenten. Neben dem Aufbau auf alten Werten – die sich quer durch alle Bereiche erstrecken, will er künftig vor allem den Bereich Gesundheitsförderung und Public Health in den Fokus rücken. „Neben eigenen

Vorträgen werden wir vermehrt auf Öffentlichkeitsarbeit setzen und unsere Inhalte künftig noch mehr nach außen tragen. Es muss stärker in den Köpfen der Salzburger*innen verankert werden, dass AVOS gleichbedeutend mit Vorsorge ist“, so der AVOS-Präsident. Darüber hinaus soll künftig noch stärker mit anderen Bundesländern zusammengearbeitet werden: „Ähnliche Projekte und Bereiche gibt es ja in ganz Österreich und hier lassen sich sicher Synergien schaffen.“

VORSTAND KOMBINIERT ERFAHRUNG MIT FRISCHEM WIND

Bei der Wahl wurde nicht nur ein neuer Präsident gewählt; auch bei den Vorstandsmitgliedern hat es einige Wechsel gegeben. So sind Dr. Elisabeth Mustafa und Dr. Paul Kainberger als Dr. Försters Stellvertreter*innen im Einsatz. Darüber hinaus engagieren sich hier Dr. Astrid Keidel-Liebold, Dr. Elisabeth Oedl-Kletter, Dr. Ortrud Gräf, Dr. Katharina Gordon MSc, Dr. Miriam Lainer und Dr. Johannes Haas. „Gemeinsam

mit junger Verstärkung werden wir zum Gelingen der beiden GmbHs AVOS und AMD Salzburg, für die der AVOS-Verein als Alleingesellschafter verantwortlich ist, beitragen“, ist Dr. Förster überzeugt. Dem schließen sich auch die AVOS- und AMD-Salzburg-Geschäftsführer*innen an: „Wir freuen uns sehr auf die Zusammenarbeit mit dem neuen Vorstandsteam, das Erfahrung, Kontinuität und frischen Wind vereint.“



„Wir freuen uns sehr auf die Zusammenarbeit mit dem neuen Vorstandsteam, das Erfahrung, Kontinuität und frischen Wind vereint.“



Das AVOS-Geschäftsführer*innen-Duo Mag. Angelika Bukovski, MIM, MBA und Mag. Stefan Huber bedankt sich bei Dr. Peter Kowatsch für dessen unermülichen Einsatz und blickt auch der Zusammenarbeit mit dem neuen Vorstand positiv entgegen. © Foto: Markus Huber

VOM ÄRZTLICHEN CO-LEITER ZUM PRÄSIDENTEN

Dr. Förster selbst engagiert sich seit seiner Niederlassung als Kinderarzt im Jahr 2005 in der AVOS GmbH. „Durch diese Tätigkeit bin ich mit AVOS in Kontakt gekommen“, erzählt er. Zunächst habe er sich an mehreren Initiativen als Co-Leiter beteiligt und in weiterer Folge dann auch die ein oder andere ärztliche Leitung übernommen. Bereits vor seiner AVOS-Tätigkeit war Dr. Förster in der Prävention aktiv und auch 1993 an der Gründung des Österreichischen Grünen Kreuzes für Prävention aktiv beteiligt.

„WIR BIETEN ALLEN SALZBURGER*INNEN ETWAS“

Einen großen Beitrag zur Gesundheit der Allgemeinheit leisten dabei die aktuellen AVOS-Programme. Diese sind allesamt durch eigene, ehrenamtliche ärztliche Leiter*innen medizinisch und wissenschaftlich qualitätsgesichert, im Laufe der Jahre ordentlich gewachsen und haben sich etabliert. „Das reicht von der Zahngesundheitsförderung über die Gesundheitsförderung in Bildungseinrichtungen, den Gesunden Gemeinden und alle damit verbundenen Initiativen, bis hin zum Therapieangebot“, erzählt Förster. Hinzu kommen die drei Bereiche der AMD Salzburg GmbH, die Arbeitsmedizin, Arbeitspsychologie und Sicherheitstechnik abdecken. „Damit bieten



Der neue Vorstand besteht aus Dr. Elisabeth Mustafa, Dr. Johannes Haas, Dr. Miriam Lainer (oben v.l.), Präsident Dr. Holger Förster, Dr. Elisabeth Oedl-Kletter, Dr. Katharina Gordon, MSc, Dr. Paul Kainberger (unten v.l.), Dr. Astrid Keidel-Liepold und Dr. Ortrud Gräf (nicht am Foto). © Foto: Manuel Bukovics



Dr. Holger Förster hat am 23. Juni 2020 die AVOS-Präsidentschaft übernommen. © Foto: Markus Huber



Dr. Peter Kowatsch hat sich nach 20 Jahren an der AVOS-Spitze aus seiner Funktion zurückgezogen. © Foto: Markus Huber

wir wirklich allen Salzburger*innen etwas – sowohl im privaten, als auch im beruflichen Setting. Und in beiden Unternehmen haben wir so viele Spezialist*innen an Bord, dass wir auf alles eine Antwort finden können“, sagt der Präsident und ergänzt: „Auch während der aktuellen Pandemie zeigt sich, dass besonders die typischen Zivilisationskrank-

heiten – etwa Adipositas und Diabetes – einem Virus leichtes Spiel bereiten können. Infiziert zu sein bedeutet ja nicht automatisch krank zu sein. Und je fitter die Betroffenen sind, desto besser sind ihre Chancen, ohne ernsthafte Symptome davonzukommen.“ ■



*Durch die Vereinsmitgliedschaft können vor allem Ärzt*innen direkt ein Teil des umfangreichen AVOS- und AMD-Salzburg-Teams werden. © Foto: Angi Huber*

VEREINS- MITGLIEDSCHAFT

„Ein Verein muss leben und wachsen“, ist AVOS-Präsident Dr. Holger Förster überzeugt. Besonders wichtig dabei ist, dass sich Ärzt*innen aus den unterschiedlichsten Sparten vernetzen und austauschen können. Generell steht eine AVOS-Mitgliedschaft allen Salzburger*innen offen, richtet sich aber bevorzugt an Mediziner*innen und Menschen, die im Gesundheitswesen tätig sind. Gegen einen geringen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 40 Euro kann hier die Prävention und Gesundheitsförderung auf

einfache Art und Weise aktiv unterstützt werden. Der Verein selbst ist 1972 nach Vorarlberger Vorbild ins Leben gerufen worden und hat 1973 seine Tätigkeit aufgenommen. Seither ist AVOS beständig gewachsen. Seit Anfang 2018 beherbergt der Verein die gemeinnützige AVOS Gesellschaft für Vorsorgemedizin GmbH und die AMD Salzburg – Gesellschaft für Arbeitsmedizin, Sicherheitstechnik und Arbeitspsychologie GmbH für die er als Alleingesellschafter verantwortlich zeichnet.

> Weitere Informationen dazu finden Sie im Internet unter: www.avos.at

> Eine Vereinsmitgliedschaft kann direkt bei Geschäftsführerin Mag. Angelika Bukovski, MIM, MBA per E-Mail an bukovski@avos.at angefragt werden.



Wenn ein Lächeln zur schönsten Belohnung wird

Oberarzt Dr. Peter Schachner und seine KollegInnen sind seit Jahren in vielen Ländern ehrenamtlich tätig, um dort auch den ärmsten Menschen zu helfen – sie operieren Lippen-Kiefer-Gaumenspalten

Von Brigitte Feichtenschlager

Christian Rippel waren mehrere Male in Tadschikistan (ebenfalls immer für eine Woche).

Die Einsätze werden meistens von einem zirka acht- bis zehnköpfigen Team bestritten, zusammengesetzt aus Chirurgen, Anästhesisten sowie Anästhesie- und OP-Pflegekräften, wobei die restlichen Teammitglieder aus verschiedenen Kliniken in Deutschland kommen.

Finanziert werden die Einsätze von Spendengeldern verschiedener Organisationen (interplast-germany für die Einsätze in Angola, Indien, Philippinen, Tibet sowie auch Vietnam – außer den ersten drei Einsätzen dort, die mit DEVIE-MED erfolgten – sowie Tajik-Aid

” WISSENSWERTES



Oftmals sind die Familien tagelang unterwegs, weil sie davon erfahren haben, dass ÄrztInnen aus Deutschland und Österreich ihren Kindern, Männern, Frauen usw. helfen – sie an der Lippen-Kiefer-Gaumenspalte operieren – kostenlos. Sie nehmen weite Strecken auf sich, besitzen meist nichtmal das Geld für die Anreise und so nehmen sie tagelange Fußmärsche auf sich, um sich an der langen Menschenschlange anzustellen, die ebenfalls auf Hilfe hofft. Und diese bekommen sie dort auch. Dr. Peter Schachner, leitender Oberarzt der Universitätsklinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, berichtet über seine zahlreichen ehrenamtlichen Einsätze und Erfahrungen, die er mit seinen KollegInnen teilt.

med.ium: Sie operieren ehrenamtlich PatientInnen mit LKG-Spalten in aller Welt, seit wann und warum? Wie muss man sich einen solchen Einsatz vorstellen?

Dr. Schachner: *Ich war erstmals 2003 bei einem 14tägigen humanitären Hilfseinsatz der Organisation DEVIEMED (Abkürzung für Deutsch-Vietnamesische Medizinische Gesellschaft) in Vietnam dabei, im Jahr darauf konnte ich auch meinen Mitarbeiter Oberarzt Dr. Christian Brandtner erstmals mitnehmen. Seit damals war ich insgesamt zehnmal in Vietnam (jeweils 14 Tage) sowie dreimal in Laos (ebenfalls 14 Tage). Bei den letzten drei Einsätzen in Vietnam war auch meine Kollegin Oberärztin Sonja Lux mit. Dr. Christian Brandtner war in etwa ebenso vielen Einsätzen in Angola, Tadschikistan, Philippinen, Tibet und Indien (außer auf den Philippinen meist einwöchige Einsätze). Unser Klinikchef Prof. Dr. Alexander Gaggl und OA Dr.*



„In erster Linie hilft man den armen Einheimischen damit, gibt aber auch Wissen an die dort tätigen Kollegen weiter. Gleichzeitig sammelt man natürlich auch Erfahrung für ‚zu Hause‘, da man dort in den zwei Wochen so viel Kinder operiert wie bei uns in einem halben Jahr.“

für die Einsätze in Tadschikistan). Zusätzlich besteht ein (in der SALK geparktes) abteilungseigenes Spendenkonto, mit dem wir zahlreiche Einsätze mitfinanziert haben. Die Kosten für die Verpflegung vor Ort (Essen etc.) werden von uns privat bezahlt, die Hotelkosten werden von der jeweiligen Organisation übernommen.

med.ium: Welche Mittel haben Sie dort zur Verfügung?

Dr. Schachner: Die Ausstattung vor Ort ist sehr unterschiedlich. Wir waren schon an Kliniken, die sehr gut ausgestattet sind, aber auch an „Krankenhäusern“, die nur eine Minimalausrüstung vorwiesen bzw. nur für solche humanitären Einsätze „aktiviert“ werden und sonst leer stehen. Da muss auch schon mal die Wasserzufuhr extra für den Einsatz aufgedreht werden, die Geräte sind entsprechend antiquiert, die Betten ohne Matratzen, etc.

Prinzipiell nehmen wir immer alle Instrumente sowie zusätzlich entsprechende Ausrüstung (OP-Handschuhe, OP-Stirnlampe, Lupenbrille, Elektrokoagulationsgeräte, Nahtmaterial, Medikamente -Antibiotika, etc.) in diversen Container-Boxen mit, wobei das Gepäck bzw. Gewicht limitiert ist. Das erfordert schon manchmal in der Vorbereitung relativ viel Zeit.

med.ium: Wie funktioniert dort die Zusammenarbeit mit KollegInnen und PatientInnen?

Dr. Schachner: Die Zusammenarbeit mit den PatientInnen funktioniert ausgezeichnet, sie sind unendlich dankbar, dass jemand kommt und sie gratis bzw. überhaupt behandelt. Die Zusammenarbeit mit den KollegInnen vor Ort erfolgt ebenfalls meist reibungsfrei und sehr kollegial.

med.ium: Welche Erfahrungen können Sie dort weitervermitteln bzw. welche nehmen Sie mit?

Dr. Schachner: In erster Linie hilft man den armen Einheimischen damit, gibt aber auch Wissen an die dort tätigen Kollegen weiter. Gleichzeitig sammelt man natürlich auch Erfahrung für „zu Hause“, da man dort in den zwei Wochen so viel Kinder operiert wie bei uns in einem halben Jahr.





Dr. Peter Schachner

Leitender Oberarzt
der Universitätsklinik
für Mund-, Kiefer- und
Gesichtschirurgie im
Uniklinikum Salzburg

med.ium: Wie kann man sich das Gesundheitssystem in den Ländern, in denen Sie bereits waren, vorstellen?

Dr. Schachner: Das Gesundheitssystem in den meisten Ländern sieht für solche angeborenen Fehlbildungen keine kostenfreien Behandlungsmöglichkeiten vor. Es gibt keine verpflichtende automatische Sozial- bzw. Krankenversicherung. Die Patienten müssen diese Operationen vor Ort selbst bezahlen, was sich nur ganz wenige leisten können. Es gibt dort Ärzte/Chirurgen, die einen Großteil dieser Fehlbildungen selbst operieren können (allerdings nur gegen Bezahlung), aber viel zu Wenige für die dort anfallenden Patientenzahlen. Um sich die Verhältnisse vorzustellen: Vietnam beispielsweise hat 95 Mill. Einwohner (Deutschland 83 Mill.), bei einer deutlich höheren Geburtenrate in Vietnam kommen dort jährlich ca. 3.400 Kinder mit einer Lippen-Kiefer-Gaumenspalte zur Welt. Ein Großteil dieser Kinder wird von Hilfsorganisationen operiert, es kommen auch viele Teams aus USA, Kanada, Südkorea, etc.. Viele dieser Kinder werden jedoch gar nicht operiert, da sie von den Terminen der Hilfeinsätze nichts erfahren, weit weg am Land wohnen und sich nicht einmal die Fahrtkosten zum Krankenhaus leisten können. Den ältesten Patienten mit einer noch nie operierten Spalte habe ich in Südvietnam operiert, er war 52 Jahre alt und überglücklich, dass er es noch erleben konnte, dass seine Spalte operiert wird.

med.ium: Auch Kollegen aus Ihrer Abteilung sind ehrenamtlich im Ausland im Einsatz, wie koordinieren Sie sich dabei.

Dr. Schachner: Wir koordinieren zeitlich unterschiedliche Termine: derzeit: Februar-März – Vietnam (OA Lux und ich), Mai – Tadschikistan (Prof. Gaggl und OA Rippel), November – Angola (Doz. Brandtner). Die SALK ist insofern sehr großzügig, als wir für diese Einsätze keinen Urlaub konsumieren müssen, sondern dienstfrei gestellt werden.

med.ium: Wie können Sie diese ehrenamtliche Tätigkeit mit Ihrem Beruf/Familie vereinbaren?

Dr. Schachner: In diesem beschränkten Ausmaß (max. zwei Wochen im Jahr) ist das gut vereinbar.

med.ium: Gab es besondere Begebenheiten, die Ihnen speziell in Erinnerung geblieben sind? Stehen Sie auch mit ehemaligen Patienten, denen Sie dort geholfen haben, noch in Kontakt?

Dr. Schachner: Generell in Erinnerung bleibt die große Dankbarkeit der Eltern und Patienten in diesen Ländern, wo es alles andere als selbstverständlich ist, dass für medizinische Hilfe gesorgt wird.

med.ium: Sind auch weiterhin Projekte geplant?

Dr. Schachner: Sobald es Corona zulässt, sind weitere Einsätze wie erwähnt geplant (vorerst Vietnam, Tadschikistan und Angola). ■



> **Spendenkonto:**
Universitätsklinikum Salzburg, Landeskrankenhaus
IBAN: AT41 5500 0000 0213 6297
Bei Verwendungszweck bitte unbedingt angeben:
Projekt LKG, DSA10026, Spende
Die Spende ist steuerlich abzugsfähig.

Salzburger Ärzteführer 2021



WISSENSWERTES

Der Salzburger Ärzteführer, die Beilage der „Salzburger Nachrichten“, ist der unverzichtbare Wegweiser rund um die ärztliche Versorgung im Bundesland und erscheint am Samstag, dem 21. November 2020 bereits zum 14. Mal.

Alle in Salzburg niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte sind im ausführlichen Adressverzeichnis nach Gauen und Fachgruppen präsentiert. Die Daten Ihres Grundeintrages werden uns von

der Salzburger Ärztekammer übermittelt. Bei Änderung oder Abfrage Ihrer Daten wenden Sie sich bitte spätestens bis Freitag, 18. September 2020 an die Standesführung der Ärztekammer (Tel. +43 662/871 327-151, oder E-Mail: heindl@aeksbg.at).

Ihr Grundeintrag in das Verzeichnis erfolgt kostenlos. Jedoch können Sie gerne zusätzliche Zeilen buchen, um Ihren Patientinnen und Patienten wertvolle Informationen zur Verfügung zu stellen. Selbstverständlich können Sie Ihre Leistungen auch in einem Inserat präsentieren. Hierfür wenden Sie sich bitte an Frau Andrea Ausweger, Tel: +43 664 246 06 20, oder per Mail: office@andrea-ausweger.at

Die Verbreitung des Ärzteführers erfolgt über drei optimierte Kanäle:

- Durch die Beilage in der Samstagsausgabe der „Salzburger Nachrichten“ im Bundesland Salzburg.
- Durch die Auflage in allen Salzburger Ordinationen, Krankenanstalten, Krankenkassen und öffentlichen Institutionen sowie bei ausgewählten Gesundheitsveranstaltungen.
- Durch die Online-Abbildung in der SN-App



EXPERTENTIPP

Sommerzeit – Gefahrenzeit!

Veränderte Klimabedingungen und immer häufiger werdende, extreme Wettersituationen führen in Folge vermehrt zu Naturkatastrophen. Gerade in den heißen Sommermonaten können Wetterkapriolen, wie punktueller Starkregen, Hagel oder Sturm, schwere Schäden anrichten. Im Normalfall kommen Versicherungen für abgedeckte Dächer, überschwemmte Keller oder zerstörten Hausrat auf. Zu beachten ist, dass Versicherungsschutz erst ab einer Windgeschwindigkeit von 60 km/h, basierend auf den Messungen der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, besteht. In einer Eigenheimversicherung sind jedoch nicht immer alle Risiken automatisch abgedeckt! Gerade auf Pools bzw. deren Abdeckung wird leider häufig vergessen und sind Schäden in der Folge dann auch nicht versichert. In einem Schadensfall haben betroffene Hausbesitzer sich an Obliegenheiten zu halten, damit der Versicherungsschutz nicht gefährdet ist.

So z.B. muss der Schaden unverzüglich der Versicherung gemeldet werden! Weiters besteht eine Dokumentationspflicht, d.h. der Versicherer muss die Möglichkeit haben, den Schaden zu begutachten. Je nach Art und Höhe des Schadens wird eventuell auch ein Gutachter beauftragt, der

den Schaden besichtigt. Jedenfalls aber sollten Fotos von den betroffenen Stellen und Gegenständen gemacht werden. Versicherungsnehmer trifft auch eine Schadenminderungspflicht, die besagt, den Schaden so gering wie möglich zu halten; so müssen z.B. abgedeckte Dächer provisorisch in Stand gesetzt, zerbrochene Fensterscheiben abgedichtet oder durch eintretendes Niederschlagswasser betroffene Gegenstände im Keller in Sicherheit gebracht werden, damit der Schaden nicht noch größer wird. Die Ergreifung solcher Maßnahmen ist allerdings nur dann zumutbar, wenn sich der Versicherungsnehmer dabei nicht selbst in Gefahr bringt.

UNSER TIPP:

Überprüfen Sie die Versicherungssumme für Katastrophenereignisse bzw. kontaktieren Sie Ihren unabhängigen Versicherungsberater inwieweit Schäden durch derartige Naturereignisse abgedeckt sind.



TEL +43 662 43 09 66
WWW.PBP.AT



Aus dem Notärztereferat

Anmeldung „ÖÄK Abschlussprüfung Notarzt“

PRÜFUNGSTERMIN 2020:

Freitag, 11. Dezember 2020, Graz
(Anmeldeschluss: 2. Oktober 2020)

Die Anmeldung zur ÖÄK Abschlussprüfung erfolgt bei Ihrer zuständigen Ärztekammer und gilt im Falle einer positiven Ablegung als automatischer Antrag zur Ausstellung des Diploms Notärztin/Notarzt.

Für die Anmeldung erforderlich sind:

- > das ausgefüllte und unterschriebene Anmeldeformular,
- > die Bestätigung (Rasterzeugnis) über die Absolvierung der 33-monatigen notärztlichen Qualifikation,
- > die Bestätigung über die Absolvierung des notärztlichen Lehrgangs sowie
- > das ausgefüllte Logbuch.

Die kompletten Unterlagen senden Sie bitte schriftlich an Ihre zuständige Ärztekammer, in der Sie gemeldet sind. Diese prüft die Antrittsvoraussetzungen und erteilt die Zulassung.

Die Anmeldung zur Abschlussprüfung hat spätestens 10 Wochen vor dem in Aussicht genommenen Prüfungstermin zu erfolgen (§ 22 NA-V).

Die Bestätigung über die Zulassung in Form einer Anmeldebestätigung erhalten Sie von der Österreichischen Akademie der Ärzte bis spätestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin.



Dr. Bernhard Ziegler

Referent für
Notfall- und
Rettungsschutz sowie
Katastrophenmedizin

> **Weitere Informationen erhalten Sie unter**
www.arztakademie.at/pruefungen/oeaek-abschlusspruefung-notarzt/abschlusspruefung-notarzt/

NOTARZTKURSE 2021

NA Ausbildungskurse (Kongresszentrum Bad Hofgastein)

- > 30.01. - 06.02.2021
- > 10. - 17.09.2021

NA Refresher (Hotel Hollweger, St. Gilgen)

- > 09. - 10.01.2021 Notfall kompakt
- > 27. - 28.02.2021 Internistische Notfälle

- > 20. - 21.03.2021 Der Hausarzt als Notarzt
- > 24. - 25.04.2021 Notfall kompakt
- > 08. - 09.05.2021 Der pädiatrische Notfall
- > 11. - 12.09.2021 Traumatologische Notfälle
(Bad Hofgastein)
- > 09. - 10.10.2021 Der Arzt in der Notaufnahme
- > 06. - 07.11.2021 Internistische Notfälle
- > 27. - 28.11.2021 Der pädiatrische Notfall
- > 11. - 12.12.2021 Der Hausarzt als Notarzt

Fortbildungsakademie der Salzburger Ärztekammer

AUS- UND FORTBILDUNG

ABENDFORTBILDUNG OKTOBER BIS DEZEMBER 2020

Sämtliche Veranstaltungen im Rahmen der Abendfortbildung werden mit jeweils zwei Punkten für das Diplomfortbildungsprogramm der Österreichischen Ärztekammer angerechnet.

Aufgrund der epidemiologischen Situation werden alle Veranstaltungen auch LIVE aus der Salzburger Ärztekammer als **Webinar** übertragen. Nach vorheriger Anmeldung ist eine virtuelle Teilnahme möglich und wird ebenfalls mit jeweils 2 DFP Punkten angerechnet.

Beginn für alle Veranstaltungen jeweils um 19.30 Uhr.

Wenn Sie an der Fortbildung in den Räumlichkeiten der Salzburger Ärztekammer persönlich teilnehmen wollen, ist eine **vorherige Anmeldung unbedingt erforderlich!***

Zu Redaktionsschluss können wir noch nicht sagen, was der heurige Herbst bringen wird. Wir haben unsere Veranstaltungen in der Annahme gestaltet, dass diese stattfinden werden können. Auf etwaige Maßnahmen werden wir kurzfristig reagieren und Sie informieren.

- > **„IMPFFEN“**
Mittwoch, 7. Oktober 2020
Salzburg
- > **„SCHUSS- & EXPLOSIONS-
VERLETZUNGEN“**
Mittwoch, 4. November 2020
Salzburg
- > **„NEPHROLOGIE“**
Mittwoch, 2. Dezember 2020
Salzburg



- > **INFORMATION & ANMELDUNG:**
Dr. Klaus Kubin (Fortbildungsreferent)
oder Mag. Cornelia Ruhland
Telefon +43 662 871327-120, Fax DW -10
fortbildung@aeksbg.at

TERMIN



WEBINAR

REFRESHER- SEMINAR FÜR FÜHRERSCHEIN- ÄRZT/INNEN

Freitag, 9. Oktober 2020,
16.30–20.00 Uhr

- > **Anmeldung & Information:**
Fortbildungsakademie
der Ärztekammer Salzburg,
Mag. Cornelia Ruhland,
Telefon +43 662 871327-120,
fortbildung@aeksbg.at

SEMINAR

SPRENGELARZTSEMINAR 3. Oktober 2020, 10.00–15.00 Uhr Hubertushof Anif

- > Rechtliche Grundlagen –
Verkehrsrecht, Suchtmittelrecht
und Gutachtenerstellung
- > Kenntnisse über Drogensubstanzen,
der derzeitigen Marktsituation und
Stoffkunde
- > Kenntnisse über Drogen, Alkohol-
und Medikamentenwirkung
- > Ärztliche Untersuchung und
Gutachtenerstellung

SEMINAR

Schulungsseminar zur/ zum sachverständigen Ärztin/Arzt ent- sprechend dem FSG

Freitag, 9. Oktober bis
Samstag, 10. Oktober 2020
Ärzttekammer für Salzburg

- > **Anmeldung & Information:**
Fortbildungsakademie der
Ärzttekammer Salzburg,
Mag. Cornelia Ruhland,
Telefon +43 662 871327-120,
fortbildung@aeksbg.at

* Die TeilnehmerInnenanzahl ist aus Sicherheitsgründen bis auf Weiteres begrenzt.
Wir vergeben die Sitzplätze nach dem *First come – first serve* Prinzip.

Sportärztetage

ORTHOPÄDISCH-TRAUMATOLOGISCHER GRUNDKURS IV
PRAXISSEMINAR – ÄRZTESPORT
27. BIS 29. NOVEMBER 2020



ORT:

Gästehaus Klawunn
Fürth/Kaprun 121, 5721 Piesendorf

SEMINARGEBÜHREN:

Grundkurs (inkl. Tagungsservice, Mittagessen & Kaffeepausen)	200,- Euro
Praxis-Seminar	40,- Euro
Ärzt sport: Skifahren / Snowboarden	40,- Euro

*zzgl. Skikarte

ANRECHENBARKEIT FÜR DAS ÖÄK-DIPLOM SPORTMEDIZIN:

10 UE Grundkurs (Theorie)
2 UE Praxisseminar
4 UE Ärztesport

PROGRAMM:

> Freitag, 27. November 2020

15.00	Registrierung, Begrüßung & Organisatorisches
15.30 – 18.30	Sportmedizinische Basisuntersuchung Kinder, Sporttauglichkeitsuntersuchung, Besonderheiten des kindlichen EKG (Zertifikat) Akutversorgung vor Ort H. Förster T. Sinnibichler
19.00	Gemeinsames Abendessen

> Samstag, 28. November 2020

8.30 – 9.30	Senioren sport Betreuung von chronisch Kranken T. Sinnibichler
9.45 – 11.30	Behindertensport, Bericht eines Betroffenen M. Lanzinger T. Sinnibichler
ab 11.45	Mittagspause
ab 12.30	Ärzt sport: Skifahren oder Snowboarden T. Sinnibichler
16.30 – 18.00	Praxis-Seminar: Prothesenversorgung N. Grössing
Im Anschluss	Gemeinsames Abendessen

> Sonntag, 29. November 2020

8.00 – 9.00	Betreuungsmodelle im Sport T. Sinnibichler N. Grössing
9.00 – 10.00	Besonderheiten des wachsenden Bewegungsapparates und dessen Überlastungssyndrome C. Hirzinger
10.15 – 11.15	Sportmedizinische Probleme der kindlichen Wirbelsäule C. Hirzinger
11.30 – 12.00	Schriftlicher Abschluss-Test

INFORMATION & ANMELDUNG:

Ärzt kammer für Salzburg, Sportärztereferat,
Telefon +43 662 871327-120, fortbildung@aeksbg.at
Anmeldeschluss: 10. November 2020
(begrenzte Teilnehmeranzahl)



Foto: Manuel Sulzbacher

TERMIN

Fallschirmspringen für MedizinerInnen

2. September 2020, 17.00–19.30 Uhr

PROGRAMM:

- > Vorstellung des Vereins und der verschiedenen Fallschirmsportarten
- > Gefahren und mögliche Verletzungen beim Fallschirmspringen
- > Fallbeispiel mit persönlicher Erfahrung
- > praktische Vorführung an der Ziellanlage
- > Wettbewerb an der Zielsprunganlage für TeilnehmerInnen.

Referent: Janko Alexander, Kaderkommandant & Fallschirmsprungtrainer HSV RED BULL

Anrechenbarkeit für das ÖÄK-Diplom Sportmedizin.
1 UE Theorie, 1 UE Ärztesport

> **Information & Anmeldung:**
 Ärztekammer für Salzburg, Sportärztereferat
 Telefon +43 662 871327-120
fortbildung@aeksbg.at



TERMIN

RELATIVER ENERGIEMANGEL IM SPORT (RED-S) - EIN DEFIZIT MIT VIELEN GESUNDHEITLICHEN FOLGEN

29. September 2020, 19.00–20.30 Uhr

Inhalt: SportlerInnen, im Besonderen AusdauersportlerInnen, haben einen großen Energieverbrauch. Unzureichendes Wissen über den eigenen Energie- und Nährstoffbedarf ist ein weitverbreitetes Problem, das vor allem auch bei BreitensportlerInnen immer häufiger auftritt. Der tägliche Energiebedarf wird oftmals unterschätzt. Dies wiederum erhöht das Risiko, den Mehrbedarf an Kalorien nur unzureichend durch die tägliche Energiezufuhr zu decken. Der daraus resultierende Energiemangel führt nicht unbedingt zu Gewichtsverlust, hat aber Konsequenzen für die sportliche Leistung und auch die Gesundheit. Ursachen, Auswirkungen und Möglichkeiten der Prävention von RED-S werden im Webinar diskutiert.

Referenten: Dr. Thomas Sinnibichler, MAS
 MMag. Judith Haudum, MSc

Anrechenbarkeit für das ÖÄK-Diplom Sportmedizin. 2 UE Theorie

> **Information & Anmeldung:**
 Ärztekammer für Salzburg, Sportärztereferat
 Telefon +43 662 871327-120
fortbildung@aeksbg.at



30.09.

INFOS

THE DIGITAL DOCTOR

Applikationen zur Erleichterung des digitalen Arztalltages

- Website, soziale Netzwerke, Bewertungsplattformen, Newsletter und E-Mail-Kommunikation
- Rechtliches (Datenschutz, Werberichtlinien, ...)
- Einführung in die gängigsten Applikationen in der e-Health Branche
- E-Learning, Suche in medizinischen Datenbanken
- Beispiele aus der Praxis

REFERENTEN

Dr. Jama Nateqi
Mitbegründer von Symptoma

Dr. Manfred Fiebiger
Fachgruppenobmann Haut & Geschlechtskrankheiten, ÄK

Dr. Johannes Haas
Arzt für Allgemeinmedizin

Mag. Thomas Perfeller
Berger Daichendt Grobovschek Perfeller
Rechtsanwälte OG

UHRZEIT /ORT

🕒 18.45 bis 22.30 Uhr

📍 Ärztekammer Salzburg

DFP 4 Punkte

⚠️ Die TeilnehmerInnenanzahl ist aus Sicherheitsgründen bis auf Weiteres begrenzt. Wir vergeben die Sitzplätze nach dem *First come - first serve* Prinzip.



INFORMATION & ANMELDUNG

Mag. Conny Ruhland
T: 0662 871327-115 / F: 0662 871327-10
E: ruhland@aeksbg.at

Programmänderungen vorbehalten!



BILDUNGS- PARTNERSCHAFT

ärztekammer
SALZBURG

SPARKASSE
Was zählt, sind die Menschen.

AUS- UND FORTBILDUNG

Zu Redaktionsschluss können wir noch nicht sagen, was der heurige Herbst bringen wird.

Wir haben unsere Veranstaltungen in der Annahme gestaltet, dass diese stattfinden werden können. Auf etwaige Maßnahmen werden wir kurzfristig reagieren und Sie informieren. Wirtschaftliche Fortbildungen für Ärztinnen und Ärzte werden natürlich auch weiterhin angeboten.

> **Termine und Informationen zu den Veranstaltungen erhalten Sie in der kommenden Ausgabe des med.iums sowie unter www.aeksbg.at/fortbildung/wirtschaft-kommunikation**



> **INFORMATION UND ANMELDUNG JEDERZEIT MÖGLICH:**

Mag.^a Brigitte Feichtenschlager
Telefon +43 662 871327-141
Fax DW -10
feichtenschlager@aeksbg.at



Was zählt, sind die Menschen.

Schon ab
5.000 Euro



Geld einfach anlegen.

Der Invest Manager

Dies ist eine Werbemittlung. Das Veranlagen in Wertpapiere birgt neben Chancen auch Risiken. Nähere Informationen unter sparkasse.at/investmanager

George.
Das modernste
Banking Österreichs.



Termine aktuell 2020

ACHTUNG!
TERMIN-
ÄNDERUNGEN
WEGEN COVID-19
MASSNAHMEN
SIND MÖGLICH

SERVICE

> **PRIMÄRVERSORGUNG IN ZEITEN EINER PANDEMIE – ÖSTERREICHISCHER PV KONGRESS 2020**
19. September 2020, kostenloser Online-Kongress
Anmeldung & Information:
allgemeinmedizin.medunigraz.at

> **HERZSCHRITTMACHER CURRICULUM 2020 THEORETISCHER SACHKUNDEKURS**
21. bis 23. September 2020, Wien
Online Anmeldung:
registration.maw.co.at/schrittmacher20

> **6. EASIE-BLUTUNGEN**
24. bis 25. September 2020, Innsbruck
Online Anmeldung:
azmedinfo.co.at/argeendoskopie

> **AUSBILDUNGSZYKLUS II/2020 ÖÄK-DIPLOM ERNÄHRUNGSMEDIZIN ab 25. September 2020, Wien**
Information:
Telefon: +43/1 402 64 72
Fax: +43/1 405 88 76
office@oeaie.org
www.oeaie.org



> **ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR DERMATOLOGISCHE KOSMETIK UND ALTERSFORSCHUNG (ÖGDKA) UND ARBEITSGRUPPE FÜR ÄSTHETISCHE DERMATOLOGIE UND KOSMETOLOGIE DER ÖGDV**
25. bis 26. September 2020, Wien
Information:
Telefon: +43/1 531 16-33, - 82
Fax: +43/1 531 16-61
azmedinfo@media.co.at

> **25TH ANNIVERSARY CONGRESS EMN 2020 SALZBURG**
27. bis 30. September 2020, Hof bei Salzburg
Online Anmeldung:
www.conventiongroup.at/preamble-emn-2020-salzburg.html

> **ADANO 2020 ARBEITSGEMEINSCHAFT DEUTSCHSPRACHIGER AUDIOLOGEN, NEUROOTOLOGEN UND OTOLOGEN**
1. bis 2. Oktober 2020, Krems
Anmeldung & Information:
www.adano2020.com

> **37. JAHRESTAGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT FÜR CHIRURGISCHE ONKOLOGIE ACO-ASSO**
1. bis 3. Oktober 2020, St. Wolfgang
Anmeldung & Information:
www.aco-asso.at/

> **ÖSTERREICHISCHES CROHN COLITIS SYMPOSIUM DER ARBEITSGRUPPE FÜR CED DER ÖGGH**
2. bis 3. Oktober 2020, Bad Ischl
Anmeldung & Information:
www.oecco-ccd.at

> **AUB - JAHRESTAGUNG 2020**
2. bis 3. Oktober 2020, Innsbruck
Anmeldung & Information:
www.urogyn.at

> **LEISTUNGSPHYSIOLOGISCH-INTERNISTISCH-PÄDIATRISCHEN GK III ZUM THEMA „TRAINING UND ERNÄHRUNG“**
2. bis 4. Oktober 2020, Krems
Anmeldung:
Telefon: +43/1 53751 245
Fax: 280 DW
nechvatal@arztnoe.at

> **START DER AUSBILDUNG HOMÖOPATHIE FÜR ÄRZT*INNEN UND MEDIZINSTUDENT*INNEN**
2. bis 4. Oktober 2020, Linz und Gmunden
Anmeldung & Information:
www.aekh.at

> **KRAFTTRAINING BEI CHRONISCHEN WIRBELSÄULENPROBLEMEN – DIE BIOMECHANIK LÜGT NIE!**
3. Oktober 2020, Wien
Online Anmeldung
www.gamed.or.at

> **VIRTUELLE 52. JAHRESTAGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT FÜR GEFÄSSCHIRURGIE UND 62. WELTKONGRESS DES INTERNATIONAL COLLEGE OF ANGIOLOGY**
7. bis 9. Oktober 2020, e-conference
Anmeldung & Information:
registration.maw.co.at/ica20

> **KARDIOLOGIE IM ZENTRUM**
9. bis 10. Oktober 2020, Linz
Anmeldung & Information:
www.kardiologieimzentrum.at

- > **HÄMOSTASEOLOGIEKURS 2020**
13. bis 14. Oktober 2020, Wien
 Online Anmeldung:
registration.azmedinfo.co.at/haemostaseologiekurs2020
- > **44. JAHRESTAGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT FÜR PNEUMOLOGIE (ÖGP) ONLINE**
14. bis 16. Oktober 2020, Online Jahrestagung
 Anmeldung & Information:
www.ogp-kongress.at
- > **MEDIZINISCHE MIKROBIOLOGIE UND HYGIENE: KLINIKRELEVANT UND PRAXISBEZOGEN 2020**
15. Oktober 2020, Wien
 Online Anmeldung:
registration.maw.co.at/mibi20
- > **28. ÖSTERREICHISCHES OSTEOPOROSEFORUM**
15. bis 17. Oktober 2020, St. Wolfgang
 Anmeldung & Information:
oegkm.at/osteoporoseforum
- > **44. BADENER RHEUMATOLOGISCHER FORTBILDUNGSTAG UND 11. BURGENLÄNDISCHER RHEUMATAG**
16. Oktober 2020, Baden
 Anmeldung & Information:
registration.azmedinfo.co.at/rheumatagbaden2020
- > **32. EKG SEMINAR - HERZ-RHYTHMUSSTÖRUNGEN, KARDIOLOGISCHE FORTBILDUNGSSEMINARE**
16. bis 17. Oktober 2020, Wien
 Anmeldung & Information:
registration.maw.co.at/ekgwien20
- > **FOCUS HEPATOGASTROENTEROLOGIE 2020**
23. Oktober 2020, Wien
 Anmeldung & Information:
www.focushepatogastroenterologie.at
- > **NIEDERÖSTERREICHISCHES HERBST 2020 SYMPOSIUM „NEUE WEGE BESCHREITEN“**
23. bis 24. Oktober 2020, St. Pölten
 Anmeldung & Information:
 Telefon: +43/664 42 48 426
oegzmk@noe.zahnaerztekammer.at
- > **15. WEINVIERTLER SPORTÄRZTETAGE ZUM THEMA „SPORTMEDIZIN UND LEISTUNGSSPORT“**
23. bis 25. Oktober 2020, Retz
 Anmeldung & Information:
 Telefon: +43/1 53751 245, Fax: 280 DW
nechvatal@arztnoe.at
- > **XVIII. HÄMATOLOGIEKURS 2020**
27. bis 29. Oktober 2020, Wien
 Anmeldung & Information:
registration.azmedinfo.co.at/haematologiekurs2020
- > **KURS DER DEUTSCHSPRACHIG-EUROPÄISCHEN SCHULE FÜR ONKOLOGIE (DESO)**
28. bis 29. Oktober 2020, Villach
 Anmeldung & Information:
www.oegro2020.at
- > **EUROPALL - CONTROVERSIES IN PALLIATIVE CARE**
29. bis 30. Oktober 2020, München
 Anmeldung: europall2020.com/
- > **JAHRESTAGUNG 2020 DER ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT FÜR RADIOONKOLOGIE, RADIOBIOLOGIE UND MEDIZINISCHE RADIOPHYSIK (ÖGRO)**
30. bis 31. Oktober 2020, Villach
 Anmeldung & Information:
www.oegro2020.at
- > **ÖKG JAHRESTAGUNG 2020**
1. bis 3. November 2020, Salzburg Congress
 Anmeldung & Information:
www.atcardio.at
- > **SEXUALMEDIZIN INTERDISZIPLINÄR 7. KONGRESS DER ÖGFSSG**
5. bis 7. November 2020, Wien
 Anmeldung & Information:
www.sexualmedizin.or.at
- > **ÖSKIM 2020 ÖSTERREICHISCHES SYMPOSIUM FÜR KARDIOVASKULÄRE INTENSIVMEDIZIN**
6. bis 7. November 2020, Salzburg Congress
 Anmeldung unbedingt erforderlich: registration.maw.co.at/oeskim20
- > **11TH ISIORT CONFERENCE INT. SOCIETY OF INTRA-OPERATIVE RADIATION THERAPY**
6. bis 7. November 2020, PMU Salzburg
 Anmeldung & Information:
registration.maw.co.at/isiort20
- > **DAS BEWEGTE HERZ 2020 - INTEGRATIVE BEWEGUNGSMEDIZIN**
6. bis 7. November 2020, Online Symposium
 Anmeldung unbedingt erforderlich:
registration.maw.co.at/dbh20

- > **ÖGAM - MODERATOREN-TRAINING FÜR QUALITÄTSZIRKEL IM GESUNDHEITSWESEN**
6. bis 7. November 2020, Linz
Anmeldung & Information:
oegam.at/veranstaltungen
- > **KARDIOLOGISCHE FORTBILDUNGSSEMINARE HERZINSUFFIZIENZ 2020**
7. November 2020, Wien
Anmeldung & Information:
registration.maw.co.at/kardioherz20
- > **35. JAHRESTAGUNG DER MEDIZINISCHEN GESELLSCHAFT NIEDERÖSTERREICH**
7. November 2020, St. Pölten
Anmeldung & Information:
registration.azmedinfo.co.at/medgesnoe2020
- > **EUROPEAN STROKE ORGANIZATION AND WORLD STROKE ORGANIZATION CONFERENCE ESO-WSO**
7. bis 9. November 2020, Austria Center Vienna
Anmeldung & Information:
www.eso-wso-conference.org
- > **ALLERGOLOGIE UPDATE REFRESHER DER FOMF**
9. bis 10. November 2020, Wien
Anmeldung & Information:
www.fomf.at/fortbildungen
- > **EKG UPDATE REFRESHER DER FOMF**
9. bis 10. November 2020, Wien
Anmeldung & Information:
www.fomf.at/fortbildungen
- > **PSYCHIATRIE UND PSYCHOTHERAPIE UPDATE REFRESHER DER FOMF**
9. bis 10. November 2020, Wien
Anmeldung & Information:
www.fomf.at/fortbildungen
- > **20. WIENER RHEUMATAG ÄRZTLICHE FORTBILDUNG UND INFORMATIONSTAG**
11. November 2020, Wiener Rathaus
Online Anmeldung:
registration.azmedinfo.co.at/rheumatag-wien2020
- > **ALLGEMEINMEDIZIN UPDATE REFRESHER DER FOMF**
11. bis 14. November 2020, Wien
Anmeldung & Information:
www.fomf.at/fortbildungen
- > **UPDATE GASTROENTEROLOGIE-STOFFWECHSEL 2020**
12. bis 14. November 2020, Innsbruck
Anmeldung & Information:
Telefon: +43/1 531 16-39 oder -76
azmedinfo@media.co.at
- > **PÄDIATRIE UPDATE REFRESHER DER FOMF**
12. bis 14. November 2020, Wien
Anmeldung & Information:
www.fomf.at/fortbildungen
- > **HERZINSUFFIZIENZ - UPDATE 2020**
13. November 2020, Linz
Online Anmeldung:
registration.maw.co.at/kardiolinez20
- > **KARDIOLOGIE UPDATE REFRESHER DER FOMF**
13. bis 14. November 2020, Wien
Anmeldung & Information:
www.fomf.at/fortbildungen
- > **BUGAM - SEMINAR DER BURGENLÄNDISCHEN GESELLSCHAFT FÜR ALLGEMEIN- UND FAMILIENMEDIZIN**
14. November 2020, Oberpullendorf
Anmeldung:
bugam@bnet.at oder
helmut@radakovits.com
- > **11. JAHRESTAGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN VEREINIGUNG FÜR NOTFALLMEDIZIN**
16. bis 17. November 2020, Tech Gate Vienna
Anmeldung & Information:
www.aaem.at/
- > **48. JAHRESTAGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN DIABETES GESELLSCHAFT (ÖDG)**
19. bis 21. November 2020, Salzburg Congress
Anmeldung & Information:
www.oedg.org
- > **11. KINDER-HAUT-TAG**
20. November 2020, Wien
Anmeldung:
Telefon: +43/1 531 16-33
azmedinfo@media.co.at
- > **10. NIEDERÖSTERREICHISCHER ONKOLOGIETAG**
20. November 2020, Krems
Anmeldung & Information:
registration.azmedinfo.co.at/onkotagnoe2020

> **51. KONGRESS FÜR ALLGEMEINMEDIZIN UND KOSTENFREIER WEBKONGRESS**
26. bis 28. November 2020, Graz
 Anmeldung & Information:
www.stafam.at/

> **JAHRESTAGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT FÜR RHEUMATOLOGIE & REHABILITATION**
26. bis 28. November 2020, Tech Gate Vienna
 Anmeldung & Information:
www.rheumatologie.at

> **EUROPEAN MUSCULO-SKELETAL ONCOLOGY SOCIETY (EMSOS) 33RD ANNUAL MEETING**
16. bis 18. Dezember 2020, Graz
 Anmeldung & Information:
www.emsos2020.org

> **GASTRO KNOW HOW 2020**
4. Dezember 2020, St. Pölten
 Anmeldung:
registration.maw.co.at/gastroknowhow20



Mangelhafte Gesundheitssysteme und vor allem das Fehlen von sauberem Wasser stellen die Länder in Subsahara Afrika vor enorme Probleme. COVID-19 bedeutet für diese schwachen Volkswirtschaften eine **zu erwartende verheerende Wirtschaftskrise**, drohende soziale Unruhen und/oder Massenmigration.

AMREF als größte afrikanische Hilfsorganisation ist mit einem Masterplan und mit „Community Health Workers“ im Einsatz.

Bitte unterstützen Sie AMREF Health Africa im Kampf gegen das Corona-Virus.

Infos auf www.amref.at oder www.amref.org

Spendenkonto: Volksbank Salzburg IBAN: AT74 4501 0000 0011 1211
 Spenden an AMREF Austria sind steuerlich absetzbar (SV1269)

STOP COVID-19 IN AFRICA

AMREF im Kampf gegen den COVID-19 Ausbruch in Afrika





NACHRUFE

Herr Dr. Günther Georg Dückelmann, Facharzt für Radiologie, ist am 17. Juni 2020 im 84. Lebensjahr verstorben.

Herr Dr. Dückelmann wurde am 13. April 1936 in Linz geboren. Er studierte an der Universität in Wien, wo er am 04. Februar 1971 zum Doktor der gesamten Heilkunde promovierte. Seine Turnusausbildung absolvierte Herr Dr. Günther Georg Dückelmann am Landeskrankenhaus in Salzburg, wo er nach seiner Turnusausbildung als Assistenzarzt arbeitete. Seit 25. Juni 1979 ist er berechtigt, als Facharzt für Radiologie tätig zu sein. Herr Dr. Dückelmann eröffnete am 01. Oktober 1981 seine Wahlarztordination in Salzburg. Er stellte am 30. September 2003 seine ärztliche Tätigkeit ein.

Herr Dr. Dückelmann hinterlässt seine Frau und eine erwachsene Tochter.

Herr Dr. Michael Kurz, Facharzt für Augenheilkunde und Optometrie, ist am 08. Juli 2020 im 95. Lebensjahr verstorben.

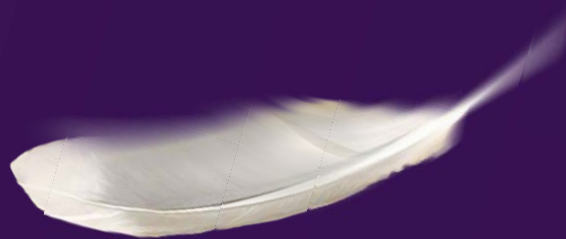
Herr Dr. Michael Kurz wurde am 11. November 1925 in Kirchbichl in Tirol geboren. Er studierte an der Leopold-Franzens-Universität in Innsbruck, wo er am 10. Juni 1950 zum Doktor der gesamten Heilkunde promovierte. Seine Turnusausbildung absolvierte Herr Dr. Kurz im Krankenhaus in Wörgl und im Krankenhaus in Kufstein. Herr Dr. Kurz erhielt am 17. Mai 1956 die Zuerkennung zum Facharzt für Augenheilkunde. Am 01. November 1956 eröffnete er seine Praxis in Zell am See. Es wurde ihm am 01. August 1967 von der Stadtgemeinde Zell am See die Berufsbezeichnung „Primarius“ verliehen. Herr Dr. Kurz war Primararzt am Krankenhaus Zell am See in der Augenabteilung. Herr Dr. Michael Kurz wurde zum Referenten für Zivil- und Katastrophenschutz bestellt. Mit 31. Dezember 1990 trat er als Primararzt und ärztlicher Leiter aus dem Krankenhaus in Zell am See aus. Ab 08. März 1996 war Herr Dr. Kurz berechtigt, das Diplom Komplementäre Medizin: Homöopathie zu führen. Mit 17. Juli 2016 stellte Herr Dr. Kurz seine ärztliche Tätigkeit ein.

Herr Dr. Kurz hinterlässt zwei erwachsene Söhne.

Herr Dr. Jörg Konrad Fromme, Arzt für Allgemeinmedizin, ist am 01. Juli 2020 im 74. Lebensjahr verstorben.

Herr Dr. Jörg Konrad Fromme wurde am 26. Oktober 1946 in Innsbruck geboren. Er studierte an der Leopold-Franzens-Universität in Innsbruck, wo er am 27. April 1974 zum Doktor der gesamten Heilkunde promovierte. Seine Turnusausbildung absolvierte Herr Dr. Fromme im A. ö. Bezirkskrankenhaus in Hall in Tirol, Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in St. Veit an der Glan und in A. ö. Krankenhaus in Zell am See. Am 10. Oktober 1977 erhielt er die Zuerkennung als Arzt für Allgemeinmedizin. Mit 02. Jänner 1979 eröffnete er eine Praxis als praktischer Arzt in Innsbruck. Mit 30. September 1981 erfolgte die Zurücklegung der gesamten Praxis, Herr Dr. Fromme zog nach Salzburg und war ab 01. Juli 1981 als Sekundararzt im Rehabilitationszentrum Saalfelden tätig. Mit 30. Juni 2008 trat er aus dem Rehabilitationszentrum aus und arbeitete seither in seiner Pension als Wohnsitzarzt, wo er Vertretungen übernahm. Mit 22. Jänner 2018 stellte Herr Dr. Fromme seine ärztliche Tätigkeit ein.

Herr Dr. Fromme hinterlässt seine Frau und zwei erwachsene Kinder.



Wir werden den Verstorbenen stets ein ehrendes Gedenken bewahren.





SALZBURGER BIOETHIK-DIALOGE

Die „Salzburger Bioethik-Dialoge“ sollen ein regelmäßiges Forum für bioethische Fragestellungen bieten, um diese in Ruhe und Kompetenz zu erörtern: Die Auftaktveranstaltung der „Salzburger Bioethik Dialoge“ widmet sich der Thematik Lebensende, Sterben in Würde – „selbstbestimmter“ Tod. Wenngleich in Österreich bis heute ein relativ breiter Konsens zum Thema der aktiven Sterbehilfe herrscht, so ist auch hierzulande in den Medien und in der öffentlichen Diskussion der Ruf nach Tötung auf Verlangen vernehmbar. Auch juristische Schritte beim VGH zum Einklagen eines „Rechtes auf einen selbstbestimmten Tod“ wurden bereits gesetzt. Ein diesbezügliches Urteil ist im Herbst 2020 zu erwarten.

Detaillierte Informationen zu Programm & Anmeldung unter: www.bioethik-dialoge.at.

Veranstalter: Salzburger Ärztesforum für das Leben in Kooperation mit: Ärztekammer Salzburg, Hospizbewegung Salzburg, Paracelsus Medizinische Privatuniversität (PMU) Salzburg



VERMIETE

In den **MEDICENT Ärztezentren (Innsbruck, Salzburg, Linz und Baden)** haben Sie die Möglichkeit, stunden- oder tageweise Ordinationsräumlichkeiten anzumieten. In den **hauseigenen Operationszentren** können Sie über die MEDICENT-Praxis tageschirurgische Eingriffe durchführen und über die M'Management-Plattform mit den **privaten Krankenzusatzversicherungen direkt abrechnen**. Selbstverständlich können auch einzelne Flächen als Vollordination angemietet werden. Wir unterstützen Sie gerne bei einer Standortverlegung in eines der MEDICENT-Häuser!

Wir haben Ihr Interesse geweckt?

Dann kontaktieren Sie die **M'Management GmbH** – Ihren Partner im Gesundheitswesen. Für unverbindliche und vertrauliche Kontaktaufnahme.

info@mmanagement.at, Telefon +43 512 9010-1001
www.medicent.at und www.mmanagement.at

SALZBURGER BIOETHIK-DIALOGE

Modernes Sterben

Aufgaben und Grenzen der Medizin am Lebensende

**9.-10.10.
2020**
UNIPARK NONNTAL
SALZBURG
WWW.BIOETHIK-DIALOGE.AT



Sterben in Würde – „selbstbestimmter“ Tod

Veranstalter: Salzburger Ärztesforum für das Leben

In Kooperation mit: Ärztekammer Salzburg, Hospiz Bewegung Salzburg, Paracelsus Medizinische Privatuniversität (PMU) Salzburg

WWW.BIOETHIK-DIALOGE.AT

Aktuelle Kassen-Stellenausschreibungen

> **ÄRZTIN/ARZT FÜR ALLGEMEINMEDIZIN**

(Stelle Dr. Herbert SCHAUER)
alle Kassen, mit dem Berufssitz und der Ordinationsstätte in 5424 Bad Vigaun

Die schriftliche Bewerbung muss bei der Ärztekammer für Salzburg bis längstens **17. August 2020** einlangen.

> **FACHÄRZTIN/-ARZT FÜR RADIOLOGIE**

alle Kassen, mit dem Berufssitz und der Ordinationsstätte in 5700 Zell am See

Die schriftliche Bewerbung muss bei der Ärztekammer für Salzburg bis längstens **14. September 2020** einlangen.

PER 1. OKTOBER 2020
WIRD AUSGESCHRIEBEN

> **FACHÄRZTIN/-ARZT FÜR KINDER- UND JUGENDHEILKUNDE**

(Stelle Dr. Hubert GRIESSMAYER)
Einzelvertrag ÖGK, mit dem Berufssitz und der Ordinationsstätte in 5760 Saalfelden

> **FACHÄRZTIN/-ARZT FÜR FRAUENHEILKUNDE UND GEBURTSHILFE**

(Stelle Dr. Peter SCHWEGEL)
Einzelvertrag ÖGK, mit dem Berufssitz und der Ordinationsstätte in 5020 Salzburg Stadt

> **ÄRZTIN/ARZT FÜR ALLGEMEINMEDIZIN**

(Stelle Dr. Gotho Kerstin GEISHOFER)
alle Kassen, mit dem Berufssitz und der Ordinationsstätte in 5020 Salzburg

> **FACHÄRZTIN/-ARZT FÜR PSYCHIATRIE**

(Stelle Dr. Christoph EGGER)
alle Kassen, mit dem Berufssitz und der Ordinationsstätte in 5500 Bischofshofen

> **FACHÄRZTIN/-ARZT FÜR LUNGENKRANKHEITEN**

(Stelle Dr. Susanne COLLAUD)
alle Kassen, mit dem Berufssitz und der Ordinationsstätte im Raum Radstadt/Altenmarkt (Hauptordination) und Tamsweg (Zweitordination)

> **FACHÄRZTIN/-ARZT FÜR PHYSIKALISCHE MEDIZIN UND ALLGEMEINE REHABILITATION**

(neue Stelle)
alle Kassen, mit dem Berufssitz und der Ordinationsstätte in 5400 Hallein

> **FACHÄRZTIN/-ARZT FÜR PHYSIKALISCHE MEDIZIN UND ALLGEMEINE REHABILITATION**

(neue Stelle)
alle Kassen, mit dem Berufssitz und der Ordinationsstätte in 5500 Bischofshofen

> **FACHÄRZTIN/-ARZT FÜR ORTHOPÄDIE UND ORTHOPÄDISCHE CHIRURGIE**

(Stelle MR Dr. Gert PIERER)
Einzelvertrag mit SVS und BVAEB
mit dem Berufssitz und der Ordinationsstätte in 5020 Salzburg Stadt

> **FACHÄRZTIN/-ARZT FÜR ORTHOPÄDIE UND ORTHOPÄDISCHE CHIRURGIE**

(Stelle Dr. Alexander HENHAPL)
Einzelvertrag SVS und BVAEB
mit dem Berufssitz und der Ordinationsstätte in 5020 Salzburg Stadt

Die schriftliche Bewerbung muss bei der Ärztekammer für Salzburg bis **längstens 17. August 2020** einlangen.

BITTE BEACHTEN SIE:

Die exakte Ausschreibung von Kassenstellen mit allen für die Bewerbung erforderlichen Formularen erfolgt auf der Homepage der Salzburger Ärztekammer unter www.gesundinsalzburg.at sowie www.aeksbg.at. Die ausgeschriebenen Stellen werden dort zeitnah aktualisiert.



Renate Riß
Kurie nieder-
gelassene Ärzte

> **Alle Informationen zu Bewerberlisten, Reihungsrichtlinien und Ausschreibungsbedingungen erhalten Sie bei Renate Riß unter Telefon +43 662 871327-125 oder riss@aeksbg.at**

Standes- meldungen

SERVICE

DIE POST-PROMOTIONELLE AUSBILDUNG HABEN BEGONNEN

> **Dr.med.univ. Fiona Alma KÖLTRINGER**
Kardinal Schwarzenberg
Klinikum

ZUGÄNGE AUS ANDEREN BUNDES-LÄNDERN BZW. AUSLAND:

> **Mag. Vladislav BURGOV**
Landeslinik Hallein

> **Dr. Agne CICEAITE**
Landeslinik Tamsweg

> **Dr.med.univ. Milica DELIC**
Krankenhaus der
Barmherzigen Brüder

> **Dr.med.univ. Kristina EICHBICHLER**
Tauernklinikum

> **Dr.med. Sigurd EISENKEIL**
Gasteiner Heilstollen Bockstein

> **Dr.med. Florian Franz-Josef HUBER**
Christian-Doppler-Klinik
Salzburg

> **Dr.med.univ. Jost KEMPER**
Paracelsus Medizinische
Privatuniversität Salzburg

> **Dr.med.univ. Christoph KOMAR**
Sonderkrankenanstalt Rehabilitations-
zentrum Bad Hofgastein (TZ 45%)

> **Dr. Bernhard LANG**
Klinikum Bad Gastein

> **Dr. Katharina MELLOH-STENGL**
Christian-Doppler-Klinik

> **Svenja NILL**
Landeslinik Tamsweg

> **Ildiko TOTH**
LKH Salzburg

> **Dr.med.univ. Carmen WEISS**
Landeslinik Tamsweg

> **Dr. Verena WURNIG**
Krankenhaus der Barmherzigen Brüder

ORDINATIONS- ERÖFFNUNGEN

> **Marie-Isabelle BATTHYANY**
Fachärztin für Anästhesiologie und
Intensivmedizin
5324 Hintersee, Lämmbach 6

> **Dr. Enzo BUTTURINI**
Facharzt für Allgemein Chirurgie und
Viszeralchirurgie
5020 Salzburg, Aiglhofstraße 45/Top 5

> **Dr. Paschoal Bernardino Prof. (Florianop.) FELIPPE**
Facharzt für Plastische, Rekonstruktive
und Ästhetische Chirurgie
5760 Saalfelden, Schmalenbergham 4

> **Dr. Petra GÜRTNER**
Fachärztin für Neurochirurgie
5760 Saalfelden, Schmalbergham 4

> **Priv.-Doz. Dr. Florian HOHLA**
Facharzt für Innere Medizin
Gruppenpraxis „Dr. Huber &
Dr. Hohla Internisten OG“
5020 Salzburg, Mossstraße 1a

> **Dr. Sebastian HUBER**
Facharzt für Innere Medizin
Gruppenpraxis „Dr. Huber &
Dr. Hohla Internisten OG“
5020 Salzburg, Mossstraße 1a

> **Dr. Susanna HUBER**
Ärztin für Allgemeinmedizin
5081 Anif, Bachwinkl 2

> **Dr. Ihsan KASHLAN**
Arzt für Allgemeinmedizin
5742 Wald im Pinzgau,
Königsleiten 65

> **Dr. Siegfried KORNBERGER**
Facharzt für Orthopädie und
Orthopädische Chirurgie
Facharzt für Orthopädie und
Traumatologie
5020 Salzburg, Schallmooser
Hauptstraße 51

> **Dr. Warumporn LIMUNTACHAI**
Ärztin für Allgemeinmedizin
5020 Salzburg, Faberstraße 28

> **Dr.med. Kurt NIKELSKI**
Facharzt für Haut- und
Geschlechtskrankheiten
5084 Großgmain,
Salzburgerstraße 127

> **Dr. Birgit PFEFFER**
Ärztin für Allgemeinmedizin
5090 Lofer, Lofer 310

> **MUDr Helena PIBERGER**
Ärztin für Allgemeinmedizin
5440 Golling, Markt 9

> **Dr. Bettina RIEDER-WALKNER**
Ärztin für Allgemeinmedizin
5760 Saalfelden,
Bahnhofstraße 21

> **Dr. Ina Margarete STEI-
NACHER**
Ärztin für Allgemeinmedizin
5020 Salzburg,
Franz-Josef-Straße 19/5

> **Prim. Dr. Ulrich STEINHART**
Facharzt für Frauenheilkunde
und Geburtshilfe
5580 Tamsweg,
Obere Postgasse 5

> **Dr. Astrid TAKACS-TOLNAI**
Fachärztin für Neurochirurgie
Fachärztin für Unfallchirurgie
5760 Saalfelden,
Schmalbergham 4

ORDINATIONS- SCHLIESSUNGEN

> **Dr. Michelle HOCHRAINER**
Fachärztin für Kinder- und
Jugendpsychiatrie
5020 Salzburg, Moosstraße 15

> **Dr. Werner HOLECZY**
Arzt für Allgemeinmedizin
5671 Bruck, Zellerstraße 4

> **Dr. Sebastian HUBER**
Facharzt für Innere Medizin
5020 Salzburg,
Neutorstraße 59

> **Dr. Wolfgang KIMBACHER**
Facharzt für Unfallchirurgie
5761 Maria Alm,
Hochkönigstraße 17

> **Dr. Peter KLAFFENBÖCK**
Arzt für Allgemeinmedizin
5020 Salzburg,
Auerspergstraße 12

> **Dr. Uwe MENDEL**
Arzt für Allgemeinmedizin
5743 Krimml, Oberkrimml 37

> **Prim. Univ.-Prof. Dr. Rainald
SEITELBERGER**
Facharzt für Herzchirurgie
5020 Salzburg, Prälat-Winkler-Straße 8

NEUE ORDINATIONS- ANSCHRIFTEN

> **Dr. Udo BERGER**
Facharzt für Unfallchirurgie
5026 Salzburg, Guggenbichlerstraße 20

> **Dr. Ashish BHALLA**
Arzt für Allgemeinmedizin
5020 Salzburg Theodostraße 19 Top 3

> **Dr. Eberhard BRUNNER**
Facharzt für Allgemein Chirurgie und
Viszeralchirurgie
Arzt für Allgemeinmedizin
5081 Anif, Hellbrunnerstraße 5

> **Dr. Günter GOIGINGER**
Arzt für Allgemeinmedizin
5300 Hallwang, Wiener Bundestraße 61b

> **Dr. Christian LANG**
Facharzt für Orthopädie und
Traumatologie
5020 Salzburg, Schallmooser
Hauptstraße 41

EINSTELLUNG DER ÄRZTLICHEN TÄTIGKEIT

> **Dr. Monika BENDER**
Fachärztin für Klinische Mikrobiologie
und Hygiene

> **Dr. Isidor HUTTEGGER**
Facharzt für Kinder- und
Jugendheilkunde

> **Dr. Wolfgang KIMBACHER**
Facharzt für Unfallchirurgie

> **Dr. Ulrike MARCKHGOTT-COVI**
Ärztin für Allgemeinmedizin

> **Univ.-Doz. Dr. Lukas
RETTENBACHER**
Facharzt für Nuklearmedizin

> **Dr. Cornelia SCHWEGEL**
Ärztin für Allgemeinmedizin

DIPLOM ALLGEMEIN- MEDIZIN

> **Dr. Sarah SUTTER**

DIPLOM FACHARZT

> **Dr. Michaela BERGER**
Fachärztin für Kinder- und
Jugendheilkunde

> **Dr. Cornelia PANGRATZ-
DALLER**
Fachärztin für Neurochirurgie

> **Dr. Martina RAMSAUER**
Fachärztin für Innere Medizin

> **Dr. Andrea Anna Erika
SCHARLER**
Fachärztin für Frauenheilkunde
und Geburtshilfe

> **Dr. Joachim SCHIEFER, MSc**
Facharzt für Orthopädie und
Traumatologie

> **Dr. Nora TIEFENBACHER**
Fachärztin für Kinder- und
Jugendheilkunde

> **Dr. Daniela WOLF**
Fachärztin für Frauenheilkunde
und Geburtshilfe

ZULASSUNGEN ZU DEN §-2-KRANKENKASSEN:

- > **Priv.-Doz. Dr. Florian HOHLA**
Facharzt für Innere Medizin
Gruppenpraxis „Dr. Huber &
Dr. Hohla Internisten OG“
5020 Salzburg, Mossstraße 1a
- > **Dr. Sebastian HUBER**
Facharzt für Innere Medizin
Gruppenpraxis „Dr. Huber &
Dr. Hohla Internisten OG“
5020 Salzburg, Mossstraße 1a
- > **Dr. Warumporn LIMUNTACHAI**
Ärztin für Allgemeinmedizin
5020 Salzburg, Faberstraße 28
- > **MUDr Helena PIBERGER**
Ärztin für Allgemeinmedizin
5440 Golling, Markt 9

ZURÜCKLEGUNGEN DER §-2-KRANKENKASSEN:

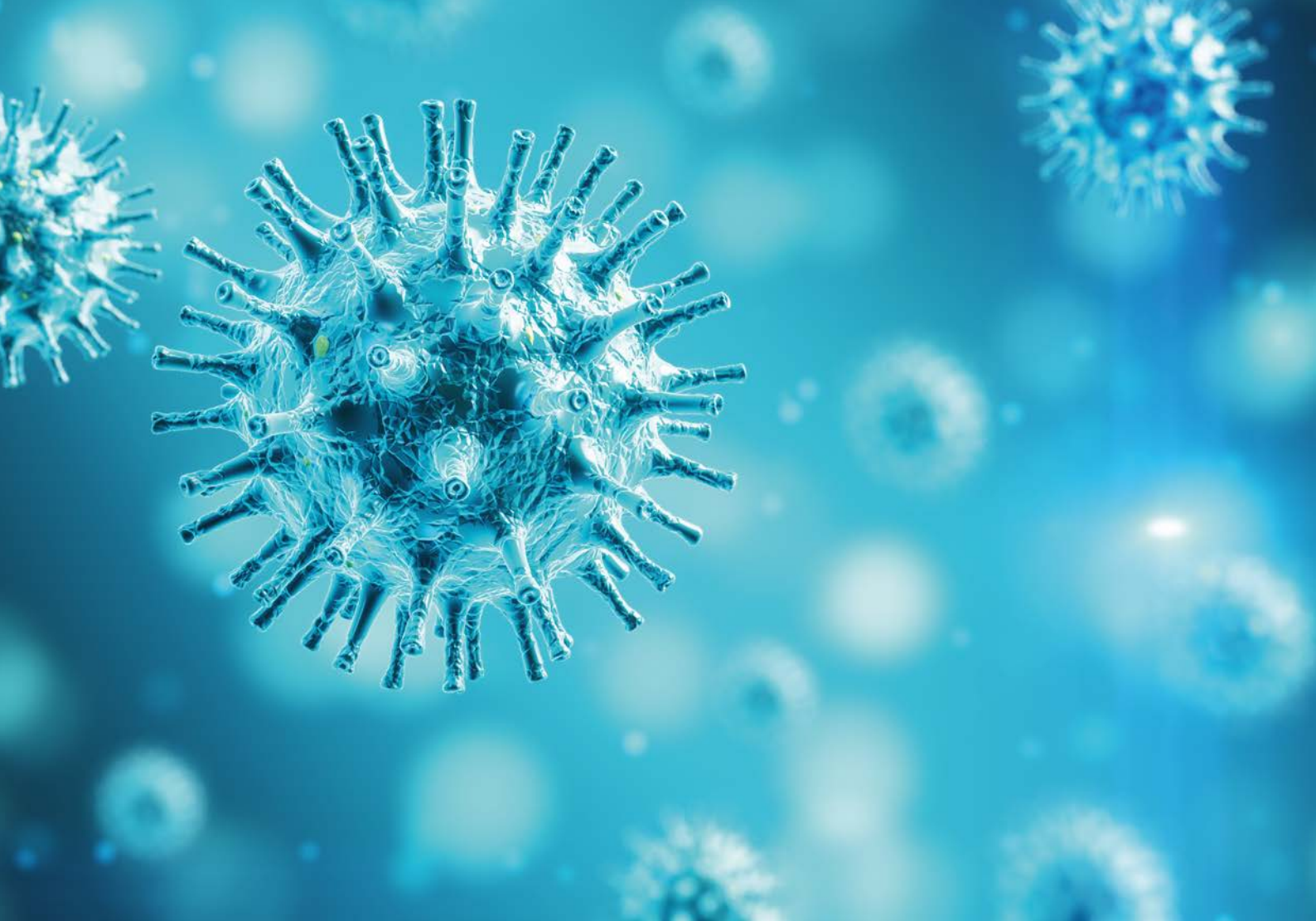
- > **Dr. Sebastian HUBER**
Facharzt für Innere Medizin
5020 Salzburg,
Neutorstraße 59
- > **Dr. Peter KLAFFENBÖCK**
Arzt für Allgemeinmedizin
5020 Salzburg,
Auerspergstraße 12
- > **Dr. Peter SCHWEGEL**
Facharzt für Frauenheilkunde
und Geburtshilfe
5020 Salzburg,
Perneggerstraße 12/1.Stock

BESTELLUNGEN UND VERLEIHUNGEN

- > **Priv.-Doz. Dr. Florian ENZMANN, Ph.D.**
Verleihung des Titels „Privatdozent“
Verleihung des Titels Ph.D.
- > **Dr. Susanne KARLSBÖCK**
Institut für digitale Diagnostik
Zell am See
Bestellung zur Stellvertreterin des
ärztlichen Leiters
- > **Nives KATALINIC, dr.med.**
Klinikums Bad Gastein für Orthopädie
und Rheumatologie
Bestellung zum Stellvertreter des
ärztlichen Leiters
- > **Dr. Christian KLEIN**
Meta Bewegungstherapie GmbH
meta physiotherapie gmbH
Bestellung zum Stellvertreter des
ärztlichen Leiters

- > **Dr. Michael RAINER**
Lebensraum Tageshospiz Pinzgau
Bestellung zum ärztlichen Leiter
- > **Prim. MUDr Pavel ZONCA, Ph.D.**
Landeslinik Tamsweg
Bestellung zum Primararzt der Abteilung
Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie





Verlängerung Gültigkeit DFP-Diplome aufgrund COVID-19-Pandemie

Im Rahmen des vom Nationalrat am 20. März 2020 beschlossenen 2. COVID-19-Gesetzespakets erfolgten auch Anpassungen im Ärztegesetz 1998. Insbesondere wurde § 36b ergänzt, der vorsieht, dass

„sämtliche Fristen auf Grundlage des Ärztegesetzes 1998 im Zusammenhang mit der ärztlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie ärztlichen Berufsausübung für die Dauer einer Pandemie ausgesetzt werden.“

Daher werden auch die Fristen des DFP-Diploms ausgesetzt bzw. wird der Ablauf des DFP-Diploms gehemmt. Das bedeutet in der Umsetzung, dass sich die Gültigkeit des DFP-Diploms **um die Zeit der COVID-19-Pandemie, deren Dauer derzeit noch nicht absehbar ist, verlängert.**

Die Verlängerung wird vorgenommen, sobald die tatsächliche Dauer der COVID-19-Situation feststeht und an die Ärztin/den Arzt entsprechend kommuniziert. Das DFP-Diplom wird mit seiner erweiterten Gültigkeit auf dem Online-Fortbildungskonto und in der Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer erfasst.

Betroffen von dieser Verlängerung sind alle **DFP-Diplome mit einem Gültigkeitsende beginnend ab 12. März 2020** (= Zeitpunkt, an dem die WHO den COVID-19-Ausbruch zur Pandemie erklärt hat).

> <https://www.meindfp.at/neuigkeiten/2020/3/erfassung-der-teilnahmebestaetigungen-auf-dem-dfp-fortbildungskonto-kopie-1>